



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2006
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2006

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

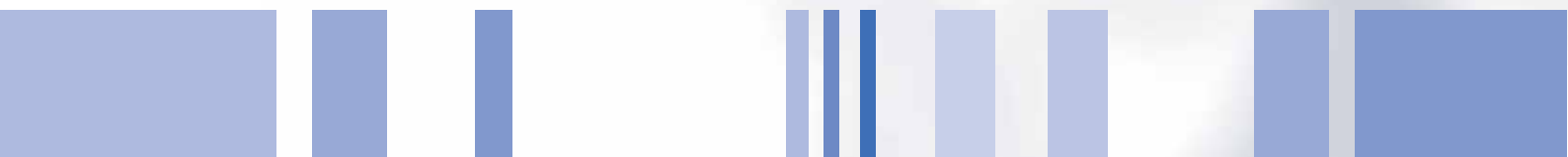
1	Vorwort	7
2	Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten	8
2.1	Bundesweites Fallaufkommen 2006	8
2.2	Ergebnis der Sachbearbeitung	23
2.3	Zusammenfassung und Bewertung	24
3	Monitoring von Verdachtsmeldungen	26
3.1	Einleitung	26
3.2	Herausragende Fälle	28
3.3	Trendbeobachtungen	30
3.4	Typologien	35
3.5	Bewertung	36
4	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG	37
4.1	Einleitung	37
4.2	Statistische Auswertung	37
4.3	Inhaltliche Auswertung	41
4.4	Verwendung des Formulars „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“	45
4.5	Fazit und Ausblick	45
5	Finanzierung des Terrorismus	46
5.1	Allgemeines	46
5.2	Nationale Situation	46
5.3	Internationale Situation	51
5.4	Fazit und Ausblick	53
6	Nationale Zusammenarbeit	54
6.1	Die FIU als zentrale Ansprechstelle	54
6.2	Nationale Ermittlungsbehörden	55
6.3	Verpflichtete des Geldwäschegesetzes	57
6.4	Meldungen gemäß § 31b Abgabenordnung (AO)	61
6.5	Fallsammlung	61
6.6	Internetauftritt der FIU	62
6.7	Projekt „Elektronische Verdachtsanzeige (eVA)“	64
6.8	Stand der Umsetzung der „Dritten EG-Geldwäscherichtlinie“	66

Inhaltsverzeichnis

7	Internationale Zusammenarbeit	68
7.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	68
7.2	Herausragende Fälle aus dem internationalen FIU – Nachrichtenaustausch	69
7.3	Egmont Gruppe	71
7.4	Memorandum of Understanding (MoU)	71
7.5	FATF	72
8	Fazit und Ausblick	73
9	Anlagen	74

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl „Verdachtsanzeigen nach dem GwG“ nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2:	Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgeber	12
Tabelle 3:	Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern	13
Tabelle 4:	Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten (TOP 10)	14
Tabelle 5:	Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland (TOP 10)	15
Tabelle 6:	Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland (TOP 10)	15
Tabelle 7:	Nationalität (TOP 10)	16
Tabelle 8:	Wohnsitz (TOP 10)	17
Tabelle 9:	Personen nach Tätigkeit (TOP 10)	17
Tabelle 10:	Firmensitz (TOP 10)	18
Tabelle 11:	Branchenzugehörigkeit (TOP 10)	18
Tabelle 12:	Kontoart	19
Tabelle 13:	Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten	20
Tabelle 14:	Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens (TOP 10)	24
Tabelle 15:	Verdachtsanzeigen „Phishing“ / „Financial Agents“ (Quartalszahlen 2006)	34
Tabelle 16:	Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003-2006)	37
Tabelle 17:	Entwicklung der Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG - Jahresvergleich	39
Tabelle 18:	Gegenüberstellung „Anzahl VA - Anzahl Rückmeldungen“	40
Tabelle 19:	Einstellungsquoten bezogen auf die Bundesländer	41
Tabelle 20:	Genannte Deliktsbereiche in Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG	43
Tabelle 21:	Statistische Verteilung der Verdachtsanzeigen „Terrorismusfinanzierung“	47
Tabelle 22:	Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (TOP 20)	68
Grafik 1:	Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2006	9
Grafik 2:	Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten	14
Grafik 3:	Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ	23
Grafik 4:	Gesamtverteilung der Rückmeldungen nach Bundesländern	38
Grafik 5:	Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung	46



1 Vorwort

Die Finanzplätze der Welt unterliegen vielfältigen Einflussfaktoren, die u.a. zu immer kürzeren Lebenszyklen moderner Finanzprodukte führen. Unterstützt bzw. ermöglicht wird diese Entwicklung durch das hohe Innovationspotential im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Vor diesem Hintergrund wird eine umfassende und effektive Aufgabenerfüllung aller an der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beteiligten Stellen zu einer echten Herausforderung.

Auch die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim BKA (FIU) hat im Berichtsjahr 2006 erneut erhebliche Anstrengungen unternommen, die ihr gemäß § 5 GwG übertragenen Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen. Dieses Ziel wurde – nicht zuletzt mit Blick auf die positiven Rückmeldungen von verschiedenen Seiten – erreicht.

Zentrale Maßnahme im Rahmen verschiedener aufbau- und ablauforganisatorischer Optimierungen innerhalb der FIU war die Bildung von spezialisierten Arbeitsbereichen zum 1. Januar 2006. Der Bereich „Strategische FIU-Aufgaben“ konnte den für das Berichtsjahr gesetzten Tätigkeitsschwerpunkt „Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Verpflichteten und Adressaten des GwG“ im Rahmen vielfältiger Maßnahmen umsetzen. Dazu zählen insbesondere Publikationen (Anhaltspunktepapiere, Newsletter, Ausbau der Internetpräsenz), Vorträge und Präsentationen im In- und Ausland, die Durchführung von strategischen Auswertungen sowie die Übermittlung der Ergebnisse des optimierten Monitoring der Verdachtsmeldungen an die Bedarfsträger.

Die Aufgabe der Führung des nationalen und internationalen Nachrichtenaustausches im FIU-Informationsverbund sowie die daraus resultierenden Initiierungen neuer bzw. die Unterstützung laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wurde auch im Berichtsjahr mit beachtlichem Erfolg vom Bereich „Operative FIU-Aufgaben“ wahrgenommen.

Durch ihre Aktivitäten hat die FIU Deutschland zu den Erfolgen bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beigetragen.

Dabei hat die FIU durch viele beteiligte Stellen im In- und Ausland jederzeit konstruktive Unterstützung erfahren. Hierfür möchte die FIU den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kooperationspartner im In- und Ausland ihren Dank aussprechen.

Dr. Michael Dewald
Leiter der FIU Deutschland



2 Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten

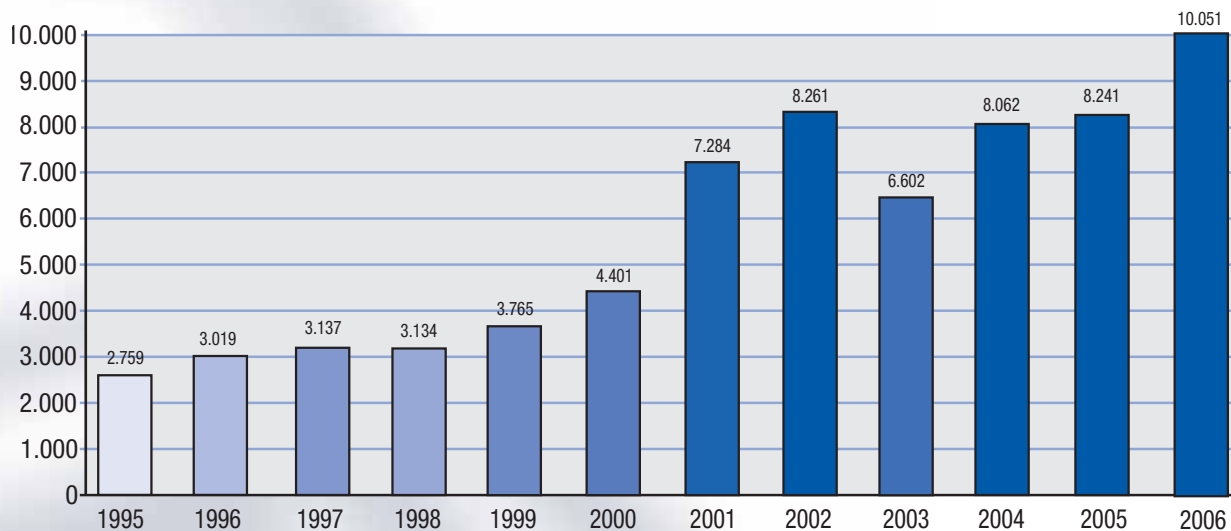
2.1 Bundesweites Fallaufkommen 2006

2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2006 wurden insgesamt **10.051** Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Dies ist das höchste Anzeigenaufkommen seit dem In-Kraft-Treten des GwG im Jahr 1993. Gegenüber dem Vorjahr (**8.241** Verdachtsanzeigen) ist im Jahr 2006 ein erheblicher Anstieg von **1.810** Verdachtsanzeigen um **22 %** zu verzeichnen, ohne dass vergleichbare ursächliche Ereignisse wie in den Jahren 2001 und 2002 (Bargeldeinführung des EURO, Terroranschläge) vorgelegen hätten. Für diese Steigerung sind in erster Linie die Bereiche Kreditgenossenschaften / genossenschaftliche Zentralstellen (+606), Finanztransferdienstleister (+413), sonstige Kreditinstitute (+403) und Sparkassen / Landesbanken (+378) verantwortlich.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 1995 bis 2006 bei den Clearingstellen für Geldwäsche in den Bundesländern dargestellt. Die Zahlenwerte beziehen sich ausschließlich auf Erstanzeigen. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Grafik 1: Entwicklung Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995 – 2006



Die Kreditinstitute erstatteten im Berichtsjahr rund **81 %** aller Verdachtsanzeigen nach dem GwG. Damit ist ihr Anteil am Gesamtaufkommen gegenüber dem letzten Jahr gleich geblieben. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der von den Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Anzeigen (2006 und 2005 rund **18 %**).

Die Anzahl der Anzeigen durch Versicherungsunternehmen ist mit 35 Meldungen unverändert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gem. § 1 Abs. 4 GwG Versicherungsunternehmen nur im Zusammenhang mit Unfallversicherungsverträgen mit Prämienrückgewähr (2006: 1 Anzeige) oder Lebensversicherungsverträgen (2006: 14 Anzeigen) als „Institute“ nach dem GwG (mit den entsprechenden Pflichten) aufzufassen sind. Mit den übrigen Versicherungsprodukten (2006: 20 Anzeigen / 2005: 17 Anzeigen) gelten sie nach dem GwG als „Sonstige Gewerbetreibende“.

Dagegen gingen die Anzeigen durch die gemäß § 3 Abs. 1 GwG Verpflichteten wie Immobilienmakler (1), Rechtsanwälte (3), Wirtschaftsprüfer (2), Steuerberater (2), „Sonstige Gewerbetreibende“ (2) und „Sonstige gem. § 3 Abs. 1 GwG Verpflichtete“ (3) um rund **46 %** (von 24 auf 13 Meldungen) zurück.

Das Meldeverhalten der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 GwG ist auch angesichts der hohen Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden natürlichen und juristischen Personen als unzureichend zu bezeichnen.

Tabelle 1: Anzahl „Verdachtsanzeigen nach dem GwG“ nach Hinweisgebern

			2006	2005	Veränderung zum Vorjahr
Verdachtsan- zeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	Kreditbanken	2.882	2.787	
		Sparkassen und Landesbanken	3.072	2.694	
		Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	1.632	1.026	
		Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	49	50	
		Sonstige	508	105	
		Summe	8.143	6.662	22,2%
	Versicherungs- unternehmen	Versicherungsunternehmen	35	35	
		davon Anbieter Lebensversicherungsverträge	14	18	
		davon Anzeige durch Versicherungsmakler	---	2	
		davon Anbieter Unfallversicherungsverträge	1	---	
		Summe	35	35	0,0%
	Finanzdienstleistungs- institute	Finanztransfergeschäft	1.779	1.366	
		Sortengeschäft	2	7	
		Kreditkarten	4	4	
		Reiseschecks	---	---	
		Sonstige	53	123	
		Summe	1.838	1.500	22,5%
	Investmentaktien- gesellschaften	Summe	1	2	-50,0%
	Finanzunternehmen	Factoring	---	1	
		Leasing	1	1	
		Sonstige	2	1	
		Summe	3	3	0,0%

		2006	2005	Veränderung zum Vorjahr	
Verdachtsan- zeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Spielbanken				
	Summe	4	6	-33,3%	
	Behörden (§§ 13, 16 GwG)	BMF	---	1	
		BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstitute nach dem KWG)	4	1	
		BaFin (Aufsicht über Versicherungs- unternehmen nach dem VAG)	---	---	
		BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)	---	---	
		Versicherungsaufsicht (außer BaFin)	---	---	
		Sonstige zuständige Stelle	4	7	
		Summe	8	9	-11,1%
	Andere Verpflichtete	Rechtsanwälte	3	11	
		Rechtsbeistände	---	---	
		Patentanwälte	---	---	
		Notare	---	1	
		Wirtschaftsprüfer	2	1	
		vereidigte Buchprüfer	---	1	
		Steuerberater	2	6	
		Steuerbevollmächtigte	---	---	
		Immobilienmakler	1	---	
		Sonstige Gewerbetreibende	2	4	
		Vermögensverwalter	---	---	
Sonstige Verpflichtete gem. §3 Abs. 1 GwG		3	---		
Summe		13	24	-45,8%	
Sonstige Verdachtsan- zeigen nach dem GwG	Summe	6	---		
Summe	10.051	8.241	22,0%		

2.1.2 Andere Hinweise auf Geldwäsche

Zusätzlich wurden im Jahr 2006 bundesweit **530** sonstige Ersthinweise auf Geldwäsche entgegengenommen. Die Anzahl dieser Hinweise hat sich im Vergleich zum Aufkommen des Jahres 2005 (**549**) um **3,5 %** verringert. Das Aufkommen an Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31b Abgabenordnung (AO) im Jahr 2006 (**335**) hat sich gegenüber dem Vorjahr (**330**) nur unwesentlich erhöht.

Der starke Rückgang bei den ausgewiesenen Zoll- / Bundespolizei (BPOL) – Bargeldkontrollen von **62** auf **9** Vorgänge ist damit zu erklären, dass diese Fälle nicht mehr in der Verbunddatei „Geldwäsche“ erfasst werden sollen.

Tabelle 2: Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgeber

Andere Hinweise auf Geldwäsche	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Privatperson	26	47	
sonstige andere Hinweise	53	5	
Zoll- / BPOL-Bargeldkontrolle (§§12a-12c ZollVG)	9	62	
Finanzbehörde gem. § 31b AO	335	330	
inländische Strafverfolgungsbehörde	102	98	
ausländische Strafverfolgungsbehörde	1	4	
sonstige Behörde (nicht i.S.v. §§13,16 GwG)	4	3	
Summe	530	549	-3,5%

2.1.3 Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die Bundesländer

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG aufgeschlüsselt nach den für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländern ersichtlich. Wie in den Vorjahren entfallen die meisten Verdachtsanzeigen (rund 65 %) auf die Bundesländer Bayern (2.164), Nordrhein-Westfalen (2.142), Baden-Württemberg (1.109) und Hessen (1.074).

In allen Bundesländern ist gegenüber dem letzten Jahr ein Anstieg festzustellen. Hohe prozentuale Zunahmen verzeichnen insbesondere Thüringen (70 %), Sachsen-Anhalt (58 %), Brandenburg (55 %) und Bremen (51 %), wobei alle genannten Länder bei den absoluten Zahlen nicht zu den Spitzenreitern gehören. Die größten absoluten Zuwächse verzeichnen Bayern (+468), Nordrhein-Westfalen (+367) und Niedersachsen (+196).

Tabelle 3: Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern

Bundesland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Baden-Württemberg	1.109	964	15,0%
Bayern	2.164	1.696	27,6%
Berlin	573	533	7,5%
Brandenburg	198	128	54,7%
Bremen	131	87	50,6%
Hamburg	420	361	16,3%
Hessen	1.074	1.063	1,0%
Mecklenburg-Vorpommern	98	89	10,1%
Niedersachsen	747	551	35,6%
Nordrhein-Westfalen	2.142	1.775	20,7%
Rheinland-Pfalz	339	269	26,0%
Saarland	91	65	40,0%
Sachsen	298	212	40,6%
Sachsen-Anhalt	171	108	58,3%
Schleswig-Holstein	336	246	36,6%
Thüringen	160	94	70,2%
Summe	10.051	8.241	22,0%

2.1.4 Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Die im Jahr 2006 an die FIU übermittelten Verdachtsanzeigen nach dem GwG und andere Hinweise auf Geldwäsche enthielten insgesamt **3.490** Hinweise auf Straftatbestände. Mehrfachnennungen pro Anzeige waren möglich. Gegenüber 2005 (1.259 Hinweise) bedeutet dies eine Zunahme um **177 %**.

Die Anzahl der Anzeigen mit Hinweisen auf mögliche Betrugsdelikte hat sich mit **2.789** Nennungen gegenüber dem letzten Jahr (**735** Nennungen) nahezu vervierfacht. Unter den **2.789** Nennungen waren **1.913** Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“.¹

Für 2006 wird der Straftatbestand „Geldwäsche“ in der nachfolgenden Tabelle nicht mehr explizit ausgewiesen, da dieser – außer bei Anzeigen zur Terrorismusfinanzierung – grundsätzlich unterstellt werden kann.

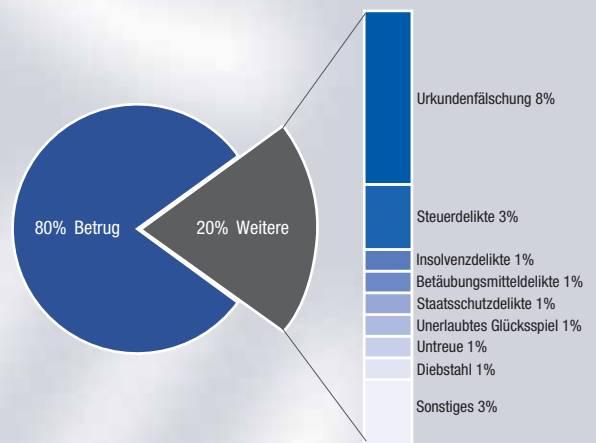
Tabelle 4: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten (TOP 10)

Möglicher Straftatbestand	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Betrug	2.789	735	279,5%
Urkundenfälschung	273	111	145,9%
Steuerdelikte	111	125	-11,2%
Insolvenzdelikte	47	21	123,8%
Betäubungsmitteldelikte	40	50	-20,0%
Staatsschutzdelikte	33	31	6,5%
Unerlaubtes Glücksspiel	33	6	450,0%
Untreue	33	26	26,9%
Diebstahl	29	7	314,3%
Erpressung	6	3	100,0%
Sonstiges	96	144	-33,3%
Summe	3.490	1.259	177,2%

¹ Siehe dazu Näheres unter Punkt 3.3.4.

Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich das Verhältnis zwischen dem Anteil der Anzeigen mit Hinweisen auf Betrugsdelikte bzw. dem Anteil der Anzeigen mit Hinweisen auf andere Straftaten zur Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf Straftatbestände. Der Anteil der Hinweise auf Betrugsstraftaten ist mit rund **80 % (2.789** Nennungen) noch stärker ausgeprägt als im letzten Jahr (**58 %**). Die Summe der Nennungen aller anderen Straftaten belief sich im Berichtszeitraum auf 701 (2005: 524).

Grafik 2: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten



2.1.5 Transaktionen mit Auslandsbezügen in Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Nachfolgend werden angezeigte Transaktionen hinsichtlich der Ziel- bzw. Herkunftsländer – unabhängig von der Häufigkeit und Höhe der Transaktionen – dargestellt. Wurden mehrere Länder pro Verdachtsanzeige genannt, wurden diese ebenfalls erfasst.

Vermögenstransfer in das Ausland

Bei den angezeigten Vermögenstransfers in das Ausland ist eine erhebliche Zunahme von Transaktionen nach Russland (+362 Nennungen) und in die Ukraine (+156 Nennungen) zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist in erster Linie mit der zunehmenden Anzahl von Verdachtsanzeigen zu „Financial Agents“ zu erklären.

Ein auffallend hoher Rückgang ist bei Transaktionen nach Nigeria (-41 %) festzustellen, nachdem bereits in 2005 eine Abnahme um 22 % zu registrieren war. Hintergrund dafür dürften die in den Vorjahren schwerpunktmäßig im Rahmen von Verdachtsanzeigen erstatteten Hinweise zu vollendeten Betrugssachverhalten in Zusammenhang mit so genannten „Nigeria-Briefen“² sein. Diese waren im Berichtszeitraum kaum noch Gegenstand von Verdachtsanzeigen.

Tabelle 5: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland (TOP 10)

Zielland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Russland	500	138	262,3%
Ukraine	213	57	273,7%
Türkei	112	100	12,0%
China	105	123	-14,6%
Nigeria	96	162	-40,7%
Spanien	91	114	-20,2%
Niederlande	86	114	-24,6%
USA	84	100	-16,0%
Frankreich	78	80	-2,5%
Österreich	77	53	45,3%
Sonstige	1.530	1.542	-0,8%
Summe	2.972	2.583	15,1%

² Vorwiegend in Nigeria ansässige Betrüger versenden Angebotsschreiben mit der Aufforderung, bei dem Transfer von Millionenbeträgen ins Ausland behilflich zu sein. Hierfür werden den potentiellen Interessenten hohe Provisionsbeträge in Aussicht gestellt. Die Täter verlangen vor Abwicklung des Geschäftes Gebühren, die vorwiegend nach Nigeria zu transferieren sind. Diese vorab gezahlten Beträge sind verloren, da ein tatsächliches Geschäft nie beabsichtigt ist, sondern ausschließlich zur betrügerischen Erlangung der Gebühren dient.

Vermögenstransfer aus dem Ausland

Bei den gemeldeten verdächtigen Vermögenstransfers aus dem Ausland sind größere Zunahmen vor allem für Spanien (+53 %) und Österreich (+48 %) feststellbar. Dagegen ist bei Großbritannien ein überproportionaler Rückgang von 128 auf 79 Nennungen (-38 %) zu verzeichnen.

Tabelle 6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland (TOP 10)

Herkunftsland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
USA	168	186	-9,7%
Russland	139	123	13,0%
Kasachstan	126	127	-0,8%
Schweiz	105	106	-0,9%
Spanien	98	64	53,1%
Italien	82	88	-6,8%
Frankreich	81	77	5,2%
Grossbritannien	79	128	-38,3%
Österreich	68	46	47,8%
Niederlande	58	60	-3,3%
Sonstige	1.363	960	42,0%
Summe	2.367	1.965	20,5%

2.1.6 Tatverdächtige

Im Jahr 2006 wurden insgesamt **18.735** Tatverdächtige³ gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme um ca. 20 % im Vergleich zum Vorjahr (2005: 15.621).

Nationalität

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen liegt bei rund 57 % und ist damit nahezu unverändert (2005: 55 %). Unter den TOP 10 haben die kasachischen Tatverdächtigen mit einem Anstieg von ca. 55 % gegenüber dem Vorjahr, von 140 (2005) auf 217 (2006) Nennungen, am stärksten zugenommen. Ursache dafür dürften öffentliche Meldungen gewesen sein, dass Gruppierungen der Organisierten Kriminalität Gelder aus Kasachstan nach Deutschland transferieren würden. Diese Meldungen konnten zwar aus Sicht der Zentralstelle nicht verifiziert werden, haben aber augenscheinlich dennoch Niederschlag in der verstärkten Erstattung von Verdachtsanzeigen gefunden.

Dagegen ist bei den polnischen Tatverdächtigen ein Rückgang um 30 % (von 304 auf 214 Nennungen) festzustellen. Hintergrund könnten im Vorjahr durchgeführte Schwerpunktmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden in deutsch-polnischer Grenznahe sein, die in 2005 zu einem Anstieg von 122 % führten.

Tabelle 7: Nationalität (TOP 10)

Nationalität der Verdächtigen	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
deutsch	8.049	6.809	18,2%
türkisch	681	690	-1,3%
russisch	608	500	21,6%
chinesisch	247	207	19,3%
italienisch	243	275	-11,6%
kasachisch	217	140	55,0%
polnisch	214	304	-29,6%
nigerianisch	200	170	17,6%
iranisch	197	174	13,2%
serbisch-montenegrinisch	164	134	22,4%
Sonstige	3.285	3.054	7,6%
ungeklärt / unbekannt	4.630	3.164	46,3%
Summe	18.735	15.621	19,9%

³ Die Angaben zu Tatverdächtigen beziehen sich auf Verdachtsanzeigen gem. GwG und andere Hinweise.

Wohnsitz

Von den in Verdachtsanzeigen und anderen Hinweisen auf Geldwäsche genannten Tatverdächtigen hatten **12.124** Personen (ca. 65 %) ihren Wohnsitz im Bundesgebiet (2005: ca. 70 %).

Eine erhebliche Zunahme ist bei den Wohnsitzangaben Ukraine (+234 %), Rumänien und Kasachstan (jeweils +120 %) sowie Russland (+114 %) zu verzeichnen. Der Anstieg von Tatverdächtigen mit Wohnsitz in der Ukraine und in Russland dürfte in erster Linie mit Verdachtsanzeigen gegen „Financial Agents“ oder die Endempfänger mit Wohnsitz in diesen Ländern zu erklären sein.

Tabelle 8: Wohnsitz (TOP 10)

Wohnsitz	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Deutschland	12.124	10.968	10,5%
Russland	494	231	113,9%
Kasachstan	145	66	119,7%
Nigeria	131	92	42,4%
Italien	129	103	25,2%
Ukraine	117	35	234,3%
Schweiz	106	111	-4,5%
USA	101	65	55,4%
Rumänien	88	40	120,0%
Niederlande	87	84	3,6%
Sonstige	1.799	1.054	70,7%
Unbekannt / keine Angaben	3.414	2.772	23,2%
Summe	18.735	15.621	19,9%

Tätigkeit

Zu den in Verdachtsanzeigen und anderen Hinweisen auf Geldwäsche genannten **18.735** Tatverdächtigen wurden in **5.050** Fällen (2005: 4.001) Tätigkeiten angegeben; dies entspricht einer Steigerung von **26 %**. Dieser Anstieg bei der Nennung von Tätigkeiten (+1.049) lässt darauf schließen, dass die Meldeverpflichteten zunehmend das Umfeld der Tatverdächtigen im Sinne des Know-Your-Customer (KYC)-Prinzips einbeziehen. Auffallend ist der Anstieg bei Autohändlern um ca. 44 % sowie bei Selbständigen / Freiberuflern und Angestellten um jeweils ca. 41 %.

Tabelle 9: Personen nach Tätigkeit (TOP 10)

Tätigkeit	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Geschäftsführer	757	660	14,7%
Selbständig / Freiberufler	442	312	41,7%
Angestellter	402	285	41,1%
Student	298	296	0,7%
Arbeitsloser	272	202	34,7%
Gesellschafter	272	216	25,9%
Rentner	180	153	17,6%
Arbeiter	144	122	18,0%
Autohändler	143	99	44,4%
Hausfrau	140	105	33,3%
sonstige	2.000	1.551	28,9%
Summe	5.050	4.001	26,2%

2.1.7 Firmensitz

Im Berichtsjahr wurden **4.191** (2005: 3.647) Firmensitze⁴ gemeldet. Davon hatten **2.439** Gesellschaften ihren Sitz in Deutschland (2005: 1.950). Bemerkenswert ist eine erneute Zunahme angezeigter Firmen im Offshoregebiet „Britische Jungferninseln“⁵ von 24 auf 44 (+83 %) sowie der Rückgang der gemeldeten Sitze in Großbritannien von 84 auf 62 (-26 %).

Tabelle 10: Firmensitz (TOP 10)

Sitzland „verdächtiger Gesellschaften“	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Deutschland	2.439	1.950	25,1%
Schweiz	75	68	10,3%
Grossbritannien	62	84	-26,2%
USA	59	61	-3,3%
Niederlande	47	37	27,0%
Britische Jungferninseln	44	24	83,3%
Russland	43	32	34,4%
Österreich	32	24	33,3%
Spanien	28	24	16,7%
Italien	24	22	9,1%
Sonstige	98	346	-71,7%
Unbekannt / keine Angabe	1.240	975	27,2%
Summe	4.191	3.647	14,9%

2.1.8 Branchenzugehörigkeit

In **1.079** Fällen wurden Angaben zur Branchenzugehörigkeit gemacht (2005: 840). Dies bedeutet eine Steigerung um **28 %** gegenüber dem Vorjahr. In allen genannten Branchen ist ein Anstieg zu verzeichnen, wobei das Baugewerbe mit **116** Nennungen noch immer die von den Verpflichteten am häufigsten angegebene Branchenzugehörigkeit darstellt, gefolgt vom Kfz-Handel (**106**), Export / Import (**81**) und Immobilien (**62**).

Auffallend ist auch der Anstieg bei Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit Lotterien und Wettannahmen von 12 auf 39 (**+225 %**), denen jedoch in vielen Fällen eindeutige Betrugsverhältnisse zugrunde liegen dürften.

Tabelle 11: Branchenzugehörigkeit (TOP 10)

Branchenzugehörigkeit	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Bau	116	75	54,7%
Kraftfahrzeuge (Handel und Vertretungen)	106	54	96,3%
Export und Import	81	70	15,7%
Immobilien (Grundstücks- und Gebäudemakler)	62	35	77,1%
Beteiligungs-gesellschaften	43	17	152,9%
Computer	42	18	133,3%
Lotterien und Wettannahmen	39	12	225,0%
Unternehmensberatung	37	27	37,0%
Telekommunikation	34	27	25,9%
Vermögens- und Treuhandverwaltung	30	21	42,9%
Sonstige	489	469	4,3%
Summe	1.079	840	28,5%

⁴ Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG und andere Hinweise.

⁵ Inselgruppe in der Karibik (100 km östlich von Puerto Rico) bestehend u.a. aus Beef Island, Anegada, Virgin Gorda und Tortola.

2.1.9 Konten

Bei insgesamt **12.535** gemeldeten Konten⁶ (2005: 11.306) erfolgte in **5.988** Fällen (2005: 4.923) eine Angabe zur Kontoart. Am häufigsten wurden von den Meldenden Privatkonten (**1.679** Nennungen), Giro- / Kontokorrentkonten (**1.609**) und Geschäftskonten (**1.143**) genannt.

Im Jahr 2005 stellte noch das Giro- / Kontokorrentkonto mit einem Drittel aller genannten Kontoarten den größten Anteil. Die Zunahme der Privatkonten dürfte auf den erheblichen Anstieg der Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Phishing“ / „Financial Agents“ zurückzuführen sein.

Tabelle 12: Kontoart

Kontoart	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Privatkonto	1.679	1.090	54,0%
Giro / Kontokorrent	1.609	1.585	1,5%
Geschäftskonto	1.143	898	27,3%
Sparkonto / Anlagekonto	776	647	19,9%
Depot	194	175	10,9%
Darlehenskonto	182	137	32,8%
Währungskonto	81	72	12,5%
Kreditkartenkonto	78	104	-25,0%
Anderkonto	71	50	42,0%
Schliessfach / Banksafe	67	68	-1,5%
Gemeinschaftskonto	40	30	33,3%
Bausparkonto	18	17	5,9%
Termingeldkonto	17	14	21,4%
Festgeldkonto	10	13	-23,1%
Treuhandkonto	8	8	0,0%
Direktkonto	6	1	500,0%
Avalkreditkonto	5	13	-61,5%
Verrechnungskonto	4	1	300,0%
Summe	5.988	4.923	21,6%

⁶ Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG und andere Hinweise.

2.1.10 Verdachtsgründe

Zur präziseren Erfassung der Verdachtsgründe, aufgrund derer die Meldeverpflichteten eine Anzeige nach dem GwG erstattet haben, wurden von der FIU Katalogbegriffe definiert, nach denen die angezeigten Sachverhalte in der FIU-Datenbank bewertet und gespeichert werden.

Der Katalog „Verdachtsgründe“ gliedert sich in folgende Kategorien:

1. Besonderer Hinweis / Fallbezug
2. Dokument / Urkunde / Identifikation
3. Firma
4. Geschäftsart
5. Geschäftsgegenstand
6. Kontoeröffnung / -führung
7. Produkt / Kunde
8. Terrorismusfinanzierung
9. Verdachtsgrund nicht spezifizierbar

Jede Kategorie beinhaltet verschiedene Verdachtsgründe, die zur Erfassung in der FIU-Datenbank verwendet werden. Sind mehrere Verdachtsgründe aus Sicht des Anzeigenden für die Generierung der Verdachtsanzeige ausschlaggebend gewesen, können auch mehrere eingetragen werden.



Tabelle 13: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl
Besonderer Hinweis / Fallbezug	Überweisungsbetrug	1.674
	Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren	698
	Internetgeschäft	490
	Involvierte Region	165
	Glücksspiel (Wetten)	86
	Sonstiges (besonderer Hinweis / Fallbezug)	75
	Betrügerische Angebotsschreiben	68
	Lastschriftreiterei	46
	Presseveröffentlichung / OpenSource - Erkenntnis	41
	Sozialleistungsbetrug	35
	BaFin Rundschreiben	3
	Summe	3.381
Dokument / Urkunde / Identifikation	Dokumentenfälschung	242
	Smurfing	133
	Sonstiges (Dokument / Urkunde / Identifikation)	31
	Schwierigkeiten bei / Verweigerung der Identifizierung	26
	Summe	432
Firma	Geschäftstätigkeit	186
	Schein- / Briefkastenfirma	83
	Sonstiges (Firma)	54
	Firmenstruktur / Firmengeflecht	30
	Zahlung von Provisionen / Schmiergeldern	17
	Beteiligte / Geschäftspartner	14
	Firmengründung	13
	Summe	397
Geschäftsart („wie“)	Bar	2.455
	Unbar	827
	Kredit	223
	Tausch	191
	Kapitalanlage	56
	Versicherung	33
	Sonstiges (Geschäftsart)	4
	Summe	3.789

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl
Geschäftsgegenstand („was“)	Scheck	390
	KFZ	304
	Immobilien	232
	Bau	54
	Wertpapiere	38
	Edelmetalle	27
	Sonstiges (Geschäftsgegenstand)	15
	Gastronomie	13
	Beratung / Vermittlung	10
	Edelsteine	6
	Elektronik	6
	Dienstleistung	6
	Hochwertige Güter (sonstige)	6
	Boote	5
	Kunst	4
	Lizenzen / Patente (Rechte)	1
	Summe	1.117
Kontoeröffnung /-führung	Kontonutzung	3.204
	Umsätze	1.242
	Wirtschaftlicher Hintergrund	1.063
	Wirtschaftliche Berechtigung	227
	Überweisung auf unwirtschaftlichem / indirektem Weg	72
	Finanz- oder Finanztransfergeschäft ohne erforderliche Genehmigung	27
	Sonstiges (Kontoeröffnung / -führung)	8
	E - Money	1
		Summe
Produkt / Kunde	Kundenverhalten	786
	Schließfach	54
	Sonstiges (Produkt / Kunde)	33
	Konditionen	26
	Geldautomat	26
	Kontotyp	24
	Politisch- bzw. wirtschaftlich exponierte Person	3
		Summe
Terrorismusfinanzierung	Sonstiges (Terrorismusfinanzierung)	28
	Listenfall	21
	Vereinigung / Organisation	10
Summe	Summe	59
Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	49
	Summe	49



Durch die Einführung des neuen Kataloges „Verdachtsgründe“ sind Vergleiche mit den „allgemeinen Verdachtsgründen“ der vergangenen Jahre nur eingeschränkt möglich. Aus Sicht der FIU sind für das Berichtsjahr 2006 folgende Entwicklungen erwähnenswert:

Überweisungsbetrug

Unter diesem Katalogwert wurden **1.674** Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ erfasst. Da weitere **239** „Phishing“ / „Financial Agents“-Anzeigen nicht als „Überweisungsbetrug“, sondern unter den Verdachtsgründen „Internetgeschäft“, „Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren“ und „Betrügerische Angebotsschreiben“ eingestellt wurden, belief sich die Gesamtzahl diesbezüglicher Verdachtsanzeigen im Jahr 2006 auf insgesamt **1.913**. Gegenüber dem Jahr 2005 (**346** Anzeigen) bedeutet dies eine Zunahme um **1.567** Meldungen.

Internetgeschäft

Die Verdachtsanzeigen im Bereich „Internetgeschäft“ haben im Jahr 2006 (**490** Fälle) erheblich zugenommen (+ **280** Fälle). Sie beinhalteten weniger Verdachtsmomente in Bezug auf Geldwäschehandlungen als vielmehr Hinweise auf mögliche Betrugs- und Steuerdelikte.

Immobilien

Die Zahl der Verdachtsanzeigen, die aufgrund von Immobiliengeschäften im Jahr 2006 erstattet wurden, hat sich im Vergleich zum Vorjahr von **183** auf **232** erhöht. Die Investition illegaler Gelder in Immobiliengeschäfte zum Zwecke der Geldwäsche kristallisiert sich als Phänomen heraus, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die FIU versucht daher, durch die Einrichtung einer „Fallsammlung“ und durch das „Monitoring von Verdachtsanzeigen“ Indikatoren aufzuzeigen, die für Verschleierungshandlungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften typisch sind.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nahezu alle diesbezüglichen Verdachtsanzeigen – mit einer Ausnahme – von den kontoführenden Stellen erstattet wurden und nicht etwa von den gesondert gem. § 3 Abs. 1 GwG verpflichteten Immobilienmaklern.

Betrügerische Angebotsschreiben / Dokumentenfälschung / Scheck

Mit diesen Verdachtsgründen wurden insgesamt **700** Verdachtsanzeigen erfasst, die zu einem großen Teil nicht unter Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB zu subsumieren sind, sondern Verdachtsmomente hinsichtlich Betrug und Urkundenfälschung (Scheckbetrug, Scheckfälschung etc.) enthalten. Da diese Anzeigen die (statistischen) Lageerhebungen zum Phänomen Geldwäsche verfälschen, wird die FIU diesbezügliche Fragen und Problemstellungen aufarbeiten, um damit auf ein Anzeigeverhalten im Sinne des GwG hinzuwirken.

2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung

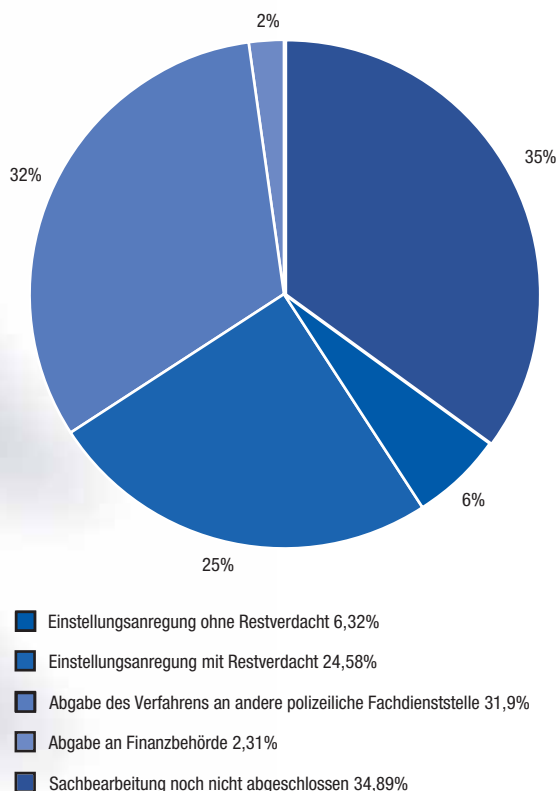
2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Jahr 2006 wurden von den **10.051** Verdachtsanzeigen nach dem GwG in ca. **6 %** der Fälle die polizeilichen Ermittlungen (Clearing) ohne Restverdacht abgeschlossen. In rund **25 %** der Fälle erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte. In ca. **35 %** der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Bei ca. **32 %** der Vorgänge hatte sich im Clearingprozess der Verdacht der Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. In weiteren ca. **2 %** der Fälle erhärtete sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sodass die Verfahren an Finanzbehörden abgegeben wurden.

Damit hat sich wie im Jahr 2005 bei etwa einem Drittel der Anzeigen der Verdacht einer Straftat erhärtet.

Grafik 3: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ



2.2.2 Abgegebene Verfahren an andere Fachdienststellen

Nach Abschluss der Sachbearbeitung bei den Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ wurden ca. ein Drittel aller Verdachtsanzeigen an andere Fachdienststellen abgegeben. Bei Abgabe waren Bezüge zu nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen erkennbar (Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige möglich).

Tabelle 14: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens (TOP 10)

Deliktsbereich	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Betrug	1.674	1.080	55,0%
Geldwäsche	968	284	240,8%
Urkundenfälschung	156	110	41,8%
Steuerdelikte	82	61	34,4%
Betäubungsmittel- delikte	63	92	-31,5%
Untreue	59	44	34,1%
Insolvenzdelikte	49	31	58,1%
Illegale Beschäftigung	22	5	340,0%
Diebstahl	17	12	41,7%
Zolldelikte	13	16	-18,8%
Sonstiges	329	189	74,1%
Summe	3.432	1.924	78,4%

Mit ca. 49 % des Gesamtaufkommens ist „Betrug“ als Deliktsbereich am häufigsten festgestellt worden. Auffällig ist auch der Anstieg bei den durch die Clearingstellen an eine andere Fachdienststelle abgegebenen Fällen wegen Geldwäscheverdacht, der wahrscheinlich durch die gestiegene Zahl von Anzeigen zum Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ begründet ist.

2.3 Zusammenfassung und Bewertung

2.3.1 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens 2006

- Im Jahr 2006 wurden insgesamt **10.051** Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr ist ein erheblicher Anstieg um **1.810** Verdachtsanzeigen (+ **22 %**) zu verzeichnen.
- Die Anzahl der sonstigen Hinweise auf Geldwäsche (**530**) hat sich im Vergleich zum Vorjahresaufkommen (**549**) um **3,5 %** verringert. Das Aufkommen an Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31b AO im Jahr 2006 (**335**) hat sich gegenüber dem Vorjahr (**330**) nur geringfügig erhöht.
- Die Anzahl der Hinweise auf Betrugsdelikte hat sich mit **2.789** Nennungen gegenüber dem letzten Jahr (**735** Nennungen) nahezu vervierfacht. Von den **2.789** Nennungen standen **1.913** Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“.
- Im Jahr 2006 war ein sprunghafter Anstieg von Nennungen verdächtiger Geldtransfers nach Russland (von **138** auf **500** Nennungen) und in die Ukraine (von **57** auf **213** Nennungen) zu verzeichnen.
- Das erhöhte Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen dürfte für die prozentual in etwa identische Zunahme bei den Nennungen von Tätigkeiten der Tatverdächtigen sowie von Firmensitzen, Branchenzugehörigkeit und Kontoarten ursächlich sein.
- Die Ergebnisse der Sachbearbeitung haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:
 - Einstellungsanregung ohne Restverdacht in **6 %** aller Fälle (**2005: 14 %**)

- Einstellungsanregung mit Restverdacht in 25 % aller Fälle (2005: 25 %)
- Abgabe des Verfahrens an andere Fachdienststellen in 32 % aller Fälle (2005: 32 %)
- Abgabe an Finanzbehörden in 2 % aller Fälle (2005: 3 %)
- Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen in **35 %** aller Fälle (**2005: 26 %**)

2.3.2 Bewertung des Hinweisaufkommens 2006

- Der Grund für den erheblichen Anstieg des Verdachtsanzeigenaufkommens ist im Wesentlichen in der Zunahme der Anzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ (von 346 auf 1.913 Meldungen) zu sehen. Durch besonders auf das Phänomen „Financial Agents“ ausgerichtete Recherchen seitens der Finanztransferdienstleistungsinstitute wurde eine Vielzahl von Fällen aufgedeckt und im Jahr 2006 zur Anzeige gebracht. Dieses offensive Vorgehen wurde durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Finanztransferdienstleistungsinstituten mit den betroffenen Banken, den Bankenverbänden und Ermittlungsbehörden im In- und Ausland sowie durch Informationen und Warnhinweise begleitet. Beispielhaft seien nachfolgende Anstrengungen der Finanztransferdienstleistungsinstitute angeführt, die nicht nur zu einem erhöhten Anzeigeaufkommen geführt haben, sondern auch als wirkungsvolle Präventions- und Repressionsmaßnahmen anzusehen sind:
 - Regelmäßige Übermittlung von Informationen bezüglich neuer Erkenntnisse zu „Financial Agents“ an die Vertriebspartner.

- Bei auffälligen Transaktionen wurden die Kunden mittels zu unterschreibendem Formblatt auf das bestehende Risiko, als „Financial Agent“ benutzt zu werden bzw. sich strafbar zu machen, hingewiesen.
- Beteiligte werden für weitere Transfers gesperrt, also auf so genannte „Sperrlisten“ gesetzt, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt.
- Mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ ist auch der enorme Anstieg der Transfers nach Russland und in die Ukraine zu erklären. Financial Agents haben die auf ihre Konten überwiesenen Gelder in erster Linie in diese Länder weiter transferiert.
- Der in den Ermittlungsergebnissen festgestellte Deliktsbezug korreliert weitestgehend mit den von den Anzeigeeerstattern angegebenen Straftaten, wobei Betrugsdelikte mit 49 % nach wie vor den mit Abstand größten Anteil einnehmen.



3 Monitoring von Verdachtsmeldungen

3.1 Einleitung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 GwG ist es Aufgabe der FIU, Verdachtsanzeigen nach GwG und Meldungen gem. § 31b AO im Rahmen des Monitoring auf mögliche Typologien und Methoden der Geldwäsche zu untersuchen sowie die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig darüber zu informieren.

Durch aufbau- und ablauforganisatorische Optimierungsmaßnahmen innerhalb der FIU, die am 01. Januar 2006 umgesetzt wurden, ist das Monitoring aller eingehenden Verdachtsmeldungen neu strukturiert und ausgerichtet worden.

Monitoring von Verdachtsmeldungen ist die qualifizierte Auswertung aller Ersthinweise auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dies erfolgt hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten fünf Kategorien:

a) „Herausragender Fall“

Als „herausragende Fälle“ werden die Vorgänge eingestuft, die im Zusammenhang mit politisch, wirtschaftlich und sonst exponierten Personen, mit Medienberichterstattung oder mit hohen Transaktionssummen (über drei Millionen Euro) erstattet wurden, bei denen aber keine neuen Typologien erkennbar sind.

Bei diesen Vorgängen werden von der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen jeweils die aktuellen Sachstände bei den originär zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhoben und bei entsprechender Relevanz weitere Maßnahmen durch die FIU veranlasst bzw. offensiv angeboten (z.B. Durchführung von Anfragen bei FIU-Dienststellen anderer Staaten).

b) „Trendbeobachtungen“

Ergeben sich aus dem Monitoring Anhaltspunkte für neue Trends in Bezug auf auswerte- oder ermittlungsrelevante Phänomene der Geldwäsche (z.B. auffällige Häufung von gleichartigen Verdachtsgründen, Sachverhalten o.ä.), wird eine zeitlich befristete Beobachtung des Trends zur Erhebung von statistischem Zahlenmaterial durchgeführt. Darauf aufbauend wird im Dialog mit den Verfahrensbeteiligten Ursachenforschung betrieben. Das Erkennen und die Rückkopplung neuer Trends ist insbesondere für die Verpflichteten des GwG bedeutsam.

c) „Typologie“

Die Sichtung auf mögliche Typologien der Geldwäsche ist zum Zeitpunkt der Abgabe einer Verdachtsmeldung vor dem Hintergrund der eingeschränkten (frühen) Informationslage zunächst nur bedingt möglich. Ergeben sich jedoch aus Verdachtsmeldungen bereits in diesem Stadium Hinweise auf mögliche neue Typologien der Geldwäsche, werden diese Vorgänge bei entsprechender Einschätzung als „Prüffälle“ unmittelbar an die FIU-Fallsammlung⁷ weitergeleitet.

Stuft die FIU-Fallsammlung den Vorgang als Typologie ein, die bisher noch nicht Gegenstand der Fallsammlung war, so wird die vorliegende Verschleierungshandlung bewertet, aufbereitet, vertextet und den Verpflichteten des GwG zurückgekoppelt.

⁷ Der Aufbau der Fallsammlung beinhaltet zunächst die Sammlung, Auswertung und Speicherung von Sachverhalten, in denen unterschiedliche Modi Operandi von Verschleierungshandlungen im Sinne von Geldwäsche / Vermögensverwertung im weitesten Sinne im Bereich der baren und unbaren Finanzströme und Geldflüsse erkennbar sind. Neben der Erkenntnisgewinnung aus den bei der FIU zentral eingehenden Kopien von Verdachtsanzeigen (verfahrensunabhängig) finden für die Fallsammlung auch Fallkonstellationen aus dem verfahrensintegrierten Bereich Berücksichtigung. Die Fallsammlung erstreckt sich zudem auch auf Fälle der Finanzierung des Terrorismus.

d) Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung

Die FIU leitet die Kopien von Verdachtsanzeigen mit Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung an das Referat für Finanzermittlungen der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Bundeskriminalamt weiter, um unverzügliche Kontaktaufnahmen mit der originär zuständigen Staatsschutzdienststelle des betreffenden Landeskriminalamtes und ggf. weitere unaufschiebbare Maßnahmen zu ermöglichen.

e) Keine Auswerterelevanz

Verdachtsmeldungen, die den Kategorien a) bis d) nicht zugeordnet werden können, werden keiner weiteren Auswertung zugeführt.

Mit dem Monitoring der Verdachtsmeldungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Zeitnahe Erkennung neuer Methoden / Typologien der Geldwäsche sowie auftretender Trends einschließlich deren Ursachenforschung und Rückmeldung an die Adressaten des GwG, insbesondere die Verpflichteten
- Zulieferung von herausragenden Fällen und Typologie-Prüffällen für die „FIU Fallsammlung“ zur Darstellung neuer Typologien der Geldwäsche
- Generierung von Themen für strategische und operative Auswertungen
- Zeitnahe Entwicklung von Strategien / Konzepten zur Optimierung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

Die Analyseergebnisse werden zusätzlich mit Erkenntnissen aus den bei der FIU eingehenden staatsanwaltlichen Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG und dem internationalen FIU-Nachrichtenaustausch abgeglichen und stützen sich somit auf eine breite Informationsbasis.

Die Rückkopplung der festgestellten Ergebnisse an die Verpflichteten des GwG erfolgt neben der Veröffentlichung in den Jahresberichten auch durch anlassbezogene Fachgespräche, durch Vorträge bei Seminaren und Tagungen der Verpflichteten, im jährlich durch die FIU durchgeführten Banken- und Kammernarbeitskreis sowie im Rahmen des FIU Newsletters.

Nachfolgend wird eine Auswahl „herausragender Fälle“, „Trends“ und neuer „Methoden / Typologien“ des Berichtsjahres aus den Verdachtsmeldungen gem. GwG sowie § 31b AO dargestellt.



3.2 Herausragende Fälle

In den vorangegangenen FIU Jahresberichten nahm die Darstellung herausragender Fälle einen breiten Raum ein. Mit Blick auf die Vielzahl von Fällen, die im vierten Newsletter der FIU veröffentlicht wurde, wird in diesem Jahresbericht nur eine kleine Auswahl von Sachverhalten dargestellt.

Fall 1 Wertpapiergeschäft

Eine deutsche Unternehmensberatungsfirma führte bei einer deutschen Bank ein Depot mit dazugehörigem Depotkonto. Diesem Depot wurden sieben Millionen Aktien einer ausländischen Firma A im Wert von ca. 77 Millionen Euro aus einem anderen Depot der Unternehmensberatungsfirma bei einer ausländischen Bank gutgeschrieben. Die Aktien waren erst seit wenigen Tagen an der Börse notiert und hatten seitdem eine Wertsteigerung von mehr als 1.000 Prozent zu verzeichnen.

Zwei Wochen nach der Aktienübertragung veranlasste der Vorstandsvorsitzende der Unternehmensberatungsfirma, dass 6,5 Millionen Aktien wieder zur ausländischen Bank zurückgebucht wurden, jedoch diesmal auf das Depot einer weiteren Firma B mit Sitz in Deutschland. Der Vorstandsvorsitzende, der auch zur Geschäftsführung der Firma B gehörte, gab an, dass von dort die Aktien an Kunden verteilt werden sollten. Die verbleibenden 500.000 Stück der Aktien im Depot der Unternehmensberatungsfirma in Deutschland seien als Provision vorgesehen.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Transaktionen von Geldern, die wahrscheinlich aus einer Straftat im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes (Marktmanipulation) stammen
- Nutzung von in- und ausländischen Depotkonten als Durchlauf- / Sammelkonten sowie für Um- und Rückbuchungen zur Verschleierung der Geldwege.

Fall 2 Internetprovider

Die Dienste eines deutschen Internetproviders wurden über eine deutsche Firma A angeboten und abgerechnet, wobei der Geschäftsführer den Zahlungsverkehr auf dem Online-Weg aus der Schweiz tätigte. Der Internetprovider unterhielt ein Firmenkonto bei einer deutschen Bank, auf das im ersten Halbjahr 2006 Gutschriften der Firma A in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro eingingen, die an verschiedene Personen mit dem Verwendungszweck „Entnahme“ weiter transferiert wurden.

Bei den Personen handelte es sich um ehemalige Gesellschafter des Internetproviders. Laut Angaben des Geschäftsführers wurde das Unternehmen im Juni 2006 an eine Schweizer Holding verkauft, von der seit dieser Zeit ebenfalls Einzahlungen auf dem Firmenkonto zu verzeichnen waren.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Abrechnungen von Dienstleistungen über Dritte
- Privatentnahmen durch ehemalige Gesellschafter
- Verkauf der Firma an eine ausländische Holding.

Fall 3 Import-Export Firmen

Auf dem Geschäftsgirokonto einer deutschen Import-Export Firma gingen im Jahr 2006 Auslandszahlungen von drei Import-Export Firmen, alle mit Sitz auf den British Virgin Islands, in Höhe von ca. 3,8 Millionen Euro ein. Das Geld kam von einer Bank in Litauen.

Die eingegangenen Beträge wurden von dem Geschäftsführer jeweils in den folgenden Tagen an LKW- bzw. Nutzfahrzeughändler in Deutschland überwiesen. Die Händler belieferten dafür angeblich einen großen Konzern in der Nähe von Moskau mit einem LKW.

Von den Geldern gingen zwei Rücküberweisungen in Höhe von 220.000 Euro an eine Empfängerbank in Lettland auf das dortige Konto einer Firma mit Sitz auf den Seychellen.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Transfer von Geldern über diverse ausländische Banken auf Firmenkonten in Deutschland (Überweisungen aus Litauen von Firmen mit Sitz auf den British Virgin Islands)
- Weitertransfer dieser Gelder an Händler in Deutschland zum Kauf von LKW für einen Konzern in Russland
- Rücküberweisungen nach Lettland bzw. Seychellen.



3.3 Trendbeobachtungen

Verdachtsanzeigen, die aufgrund ihrer gleichgearteten Besonderheiten / Themen / Modi Operandi entweder perspektivisch auf neue Entwicklungen hinweisen oder aufgrund bereits bestehender Trends von Relevanz sein können, werden für zunächst drei Monate beobachtet.

3.3.1 Internetauktionen

Im Rahmen von ebay-Auktionen wurden in einer Vielzahl von Fällen Überweisungsgutschriften auf Privatkonten gebucht und unmittelbar danach in bar abgehoben. Den Käufern wurde die Ware zu einem überhöhten Preis, Fehlerware oder gefälschte Markenware angeboten. In den meisten Fällen wurde die Ware überhaupt nicht geliefert.

Im ersten Quartal 2006 wurden insgesamt 65 Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit diesem Hintergrund erstattet. Da die zugrunde liegenden Finanztransaktionen ausschließlich im Zusammenhang mit Betrugshandlungen erfolgten, wurde die Trendbeobachtung eingestellt. Die Verdachtsanzeigen wurden lediglich statistisch erfasst, um Aussagen über die Anzahl vergleichbarer Betrugssachverhalte treffen zu können.

3.3.2 Fußball-WM 2006

Im zweiten Quartal 2006 wurden Geldwäscheverdachtsanzeigen im Hinblick auf Bezüge zur Fußball-WM 2006 in Deutschland beobachtet. Bei insgesamt sieben eingegangenen Verdachtsmeldungen lagen Betrugssachverhalte zugrunde. In allen Fällen wurden WM-Tickets über ebay zu überhöhten Preisen verkauft. Die Erlöse aus den Auktionen flossen auf Privatkonten und wurden unmittelbar nach Eingang abgehoben. Eine Lieferung der Tickets erfolgte nicht. Die Beobachtung wurde nach Beendigung der Fußball-WM eingestellt.

3.3.3 Eindeutige Betrugssachverhalte

Im dritten Quartal 2006 häuften sich Verdachtsanzeigen zu Transaktionen, denen eindeutige Betrugssachverhalte zugrunde lagen und bei denen der Kunde des anzeigenden Instituts bzw. das Institut selbst Geschädigter war (z.B. „ebay-Betrügereien“ / Anlagebetrug / Kontoeröffnungsbetrug / Kreditbetrug / Untreue durch Institutsmitarbeiter). Im vierten Quartal 2006 wurde daher eine Trendbeobachtung eingerichtet, die zur Erhebung des diesbezüglichen Anzeigeverhaltens dienen sollte. In diesem Zeitraum wurden 26 Verdachtsanzeigen mit eindeutigem Betrugssachverhalt ohne Geldwäschebezug erstattet.

Darüber hinaus wurden 385 Verdachtsanzeigen mit ausschließlichem Hinweis auf „Phishing“ registriert, so dass sich die Zahl der eindeutigen Betrugssachverhalte im vierten Quartal auf 411 summierte.

Von den im vierten Quartal eingegangenen 2.577 Verdachtsanzeigen beinhaltete demnach nahezu jede sechste einen eindeutigen bzw. ausschließlichen Hinweis auf einen Betrugssachverhalt ohne konkrete Anhaltspunkte für Geldwäschehandlungen.

Bereits im Anhaltspunktepapier der FIU vom Juni 2006 wurde darauf hingewiesen, dass der Kunde bzw. das Institut in solchen Fällen bei der örtlichen Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Betruges erstatten sollte.

3.3.4 „Phishing“ / „Financial Agents“

Aufgrund des hohen Fallaufkommens im Jahr 2005 wurde das Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ auch im Berichtszeitraum 2006 einer Trendbeobachtung unterzogen. Dabei konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Tatbegehungsweise

In den letzten Jahren hat sich das sog. „Phishing“ in Verbindung mit dem Anwerben von „Financial Agents“ immer mehr zu einer lukrativen Einnahmequelle für (Internet-)Kriminelle entwickelt.

„Phishing“

Durch das Versenden von E-Mails („Phishing-Mails“) per Internet mit „Links“ zu gefälschten Web-Seiten, welche vortäuschen, die eines Kreditinstitutes oder Internetauktionshauses zu sein, gelangen die Täter an die Kontozugangsdaten von Personen oder Firmen. Durch den Missbrauch der erlangten Kontozugangsdaten (z.B. mittels Überweisung von Geldbeträgen vom Opferkonto auf fremde Konten) entstehen beträchtliche Vermögensschäden.

„Financial Agents“

Seriös wirkende Inserenten, meist aus Osteuropa, wenden sich direkt per E-Mail oder durch (Zeitungs-)Inserate an deutsche Bankkunden und offerieren diesen eine Tätigkeit als „Financial Agent“ (oder Finanzkurier, Financial Manager, Finanzagent). Für die Nutzung ihres Privatkontos zur Entgegennahme von Geldern und Weiterleitung über Finanztransferdienstleister werden 5 bis 10 % der Summe als Provision avisiert. In der Regel handelt es sich um inkrimierte Gelder.

Straftatbestände und Fallbeispiele

Für das beschriebene Phänomen kommen eine Reihe von Straftatbeständen in Betracht, von denen nachfolgend einige beispielhaft aufgeführt werden.

„Phishing“

§ 269 StGB (Fälschung beweisrelevanter Daten)

Die Täter stellen zur Täuschung ihrer Opfer totalgefälschte E-Mails bzw. „Phishing“-Web-Seiten her, bei denen es sich um beweisrelevante Daten im Sinne des § 269 StGB handelt. Bereits durch die Speicherung, insbesondere aber durch die Versendung über das Internet erzeugt der Täter ein elektronisches Dokument, das einen anderen über die Echtheit der Erklärung täuschen und ihn hierdurch zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen will. Damit ist der Straftatbestand des § 269 StGB erfüllt (Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

§ 263 StGB (Betrug)

Die gefälschte E-Mail täuscht einen „Link“ vor, der das Opfer angeblich mit der Internetseite seiner Bank verbindet. Es erfolgt jedoch eine Weiterleitung auf eine Internetseite der Täter. Im Glauben an die Richtigkeit der aufgerufenen Seite gibt das Opfer seine Kontozugangsdaten preis. Durch die Täuschungshandlung der Täter wird eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Opfers erzeugt, die vermögensmindernde Wirkung hat.

Die Täter nutzen nach Kenntniserlangung die Zugangsdaten, um vom Konto des Opfers einen Betrag auf ein ihnen bekanntes Bankkonto zu überweisen, ohne dass es noch einer Mitwirkungshandlung von Seiten des Opfers bedarf (Vermögensschaden).

In diesem Fall ist der Tatbestand des vollendeten Betruges erfüllt (Strafraumen bei gewerbsmäßigem Handeln: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).



§ 263a StGB Computerbetrug

Die Täter schädigen das Vermögen eines anderen, indem sie das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch Manipulationen beeinflussen. Durch diese unbefugte Verwendung von Daten bzw. unerlaubte Einflussnahme auf einen autorisierten Datenverarbeitungsvorgang ist der Straftatbestand des Computerbetruges erfüllt (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

„Financial Agents“

§§ 261 Abs. 4, 53 StGB – gewerbsmäßige Geldwäsche

Fallbeispiel:

Einer Person wurde per E-Mail eine Provision zwischen 5 und 10 % angeboten, sofern diese ihr Bankkonto für Überweisungen in Höhe von mehreren tausend Euro zur Verfügung stellen würde. Die überwiesenen Gelder sollten zeitnah über einen Finanztransferdienstleister nach Osteuropa weitergeleitet werden. Der „Financial Agent“ transferierte auf diese Weise insgesamt ca. 15.000 Euro, die aus Computerbetrügereien („Phishing“) stammten. Das Gericht verurteilte die Person wegen gewerbsmäßiger Geldwäsche in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung.

Urteilsbegründung:

„Der Angeklagte bestreitet, gewusst zu haben, dass es sich um illegale Gelder gehandelt habe. Hier wird er jedoch widerlegt. Ihm kann nicht der Vorwurf erspart bleiben, dass er wusste oder zumindest billigend in Kauf nahm, dass es sich bei den ihm überwiesenen Geldern um illegales Geld handelte. Im Rahmen der Globalisierung, im Rahmen der Presseberichterstattung und im Rahmen der Allgemeinbildung musste ihm einfach bekannt sein, dass auf diesem Weg wie beschrieben nur Schwarzgelder abgewickelt werden. Der Angeklagte handelte auch gewerbsmäßig, da er beabsichtigte mit den Erträgen zumindest zum Teil seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.“

§§ 263a, 27 StGB – Beihilfe zum Computerbetrug

Fallbeispiel:

Einer Person wurde per E-Mail eine Provision von 10 % angeboten, wenn sie für eine russische Firma Überweisungen von Kunden der Firma über ihr Konto entgegennehmen würde und dieses Geld über einen Finanztransferdienstleister auf Konten in Moskau weitertransferiere. Die Gelder stammten aus Computerbetrügereien („Phishing“). Der angeworbene „Financial Agent“ überwies auf diese Weise insgesamt ca. 14.000 Euro.

Das Gericht verurteilte den Betroffenen wegen Beihilfe zum Computerbetrug zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro.

Urteilsbegründung:

„Der Angeklagte nahm insgesamt billigend in Kauf, dass den Transaktionen kein legales Rechtsgeschäft zugrunde lag. Der Angeklagte hat in seiner Vernehmung selbst eingeräumt, dass ihm die Sache sehr zweifelhaft vorgekommen sei. Abgesehen davon, dass insbesondere der unerklärlich hohe Gewinn für die relativ geringe Tätigkeit den Angeklagten schon in extremen Maße stutzig gemacht haben muss, zeigt diese Bemerkung, dass der Angeklagte durchaus in Erwägung gezogen hat, dass sein Vorgehen nicht legal ist. Sein Verhalten zeigt, dass der Angeklagte bereit war, zu Gunsten des schnellen Gewinns alle Bedenken über Bord zu werfen.“

Dem „Financial Agent“ drohen ggf. noch weitere rechtliche Konsequenzen, wie zum Beispiel:

- die zivilrechtliche Inanspruchnahme zur Rückzahlung der Gelder,
- ein Strafverfahren wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 StGB) sowie
- ein Verwaltungsverfahren der BaFin wegen des ungenehmigten, gewerbsmäßigen Betriebens des Finanztransfersgeschäftes, da er – aufgrund der Provision für seine Tätigkeit – gewerbsmäßig das Finanztransfersgeschäft betreibt. Er erbringt damit Finanzdienstleistungen, für die eine Erlaubnis der BaFin erforderlich ist. Die BaFin hat schon erste Verwaltungsverfahren gegen einzelne „Financial Agents“ eingeleitet.

Die bislang vorliegenden Urteile zeigen sowohl in der deliktischen Bewertung als auch im Strafmaß noch ein hohes Maß an Heterogenität. Einhelligkeit besteht allerdings bezüglich der Schuldhaftigkeit der Tätigkeit als „Financial Agent“.



Fallaufkommen

Im Jahr 2006 wurden 1.913 Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Phishing“ / „Financial Agents“ erstattet (2005: 346). Dies entspricht einem Anteil am Gesamtaufkommen aller Verdachtsanzeigen nach dem GwG von ca. 19 %. Gegenüber 2005 bedeutet dies einen Anstieg von ca. 450 %.

Tabelle 15: Verdachtsanzeigen „Phishing“ / „Financial Agents“ (Quartalszahlen 2006)

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	gesamt
Phishing	263	517	483	385	1.648
Financial Agents	6	9	53	197	265
Zusammen	269	526	536	582	1.913

Die unter dem Aspekt „Geldwäsche“ grundsätzlich nicht relevanten Verdachtsanzeigen gemäß GwG zu reinen „Phishing“-Angriffen konnten im Verlaufe des Jahres 2006 durch entsprechende Informationsarbeit (u.a. durch das „Anhaltspunktepapier“ der FIU vom Juli 2006⁸) erheblich reduziert werden. Die Verpflichteten / Geschädigten wurden gebeten, diese Betrugssachverhalte bei der örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Von der Erstattung einer Verdachtsanzeige nach dem GwG sollte in diesen Fällen abgesehen werden.

Liegen jedoch Hinweise auf Weiterverfügungen inkriminierter Gelder (z.B. Empfängerkonten) vor, ist eine Verdachtsanzeige nach GwG indiziert, da damit erfolversprechende Ansätze für Ermittlungen wegen Geldwäsche vorliegen.

Prognose

Geht man davon aus, dass sowohl die Anzahl von Online-Konten (Ende 2005: ca. 33,3 Millionen)⁹ als auch das Handelsvolumen im Internet steigen, werden die Tatgelegenheiten für das Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“ ebenfalls zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist für das Jahr 2007 mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen zu rechnen.

Weitere Ausführungen über Urteile, Strafbefehle und Anklagen zu Sachverhalten, in denen „Financial Agents“ festgestellt wurden, sind dem Kapitel 4 („Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gem. § 11 Abs. 9 GwG“) zu entnehmen.

⁸ Siehe dazu Näheres unter Punkt 6.3.1.

⁹ Deutsche Bundesbank, Statistiken über den Zahlungsverkehr in Deutschland 2001–2005, Stand: Oktober 2006.

3.4 Typologien

Geldwäschehandlungen zielen vor allem darauf ab, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden bzw. des Staates zu entziehen. Dem Täter sollen im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung stehen, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen. Nachfolgend werden Typologien besonderer oder neuartiger Verschleierungsmechanismen dargestellt.

a) Online Zahlungssysteme

Laut Geldwäscheverdachtsanzeige eines deutschen Kreditinstitutes eröffnete eine Osteuropäerin ein Sparkonto und erhielt seitdem Gutschriften in fünfstelliger Höhe von Auftraggebern unter einem Referenznamen. Der größte Teil des Geldes wurde von ihr über einen Finanztransferdienstleister weitergeleitet.

Auftraggeber der Gutschriften war ein E-Geld-Institut mit Firmensitz in London, welches auch als Geldtransfer-Service nach englischem Recht operiert. Dort kann ein Konto eröffnet werden, auf das wahlweise per Kreditkarte oder per Banküberweisung Geld transferiert werden kann, welches in digitale Währung (E-Geld) umgetauscht wird. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

Bei Einzahlung mit Kreditkarte muss diese zuerst im Profil des Kunden bei dem E-Geld-Institut registriert werden. Danach ist die Kreditkarte verifiziert und der belastete Betrag wird automatisch dem Kunden-Konto gutgeschrieben.

Über das E-Geld-Institut kann Geld per E-Mail übermittelt werden. Alle Daten sind verschlüsselt und vor fremdem Zugriff geschützt; damit ist die Anonymität und Datensicherheit gewährleistet. Jeder, der per E-Mail Geld erhält, muss sich lediglich bei dem E-Geld-Institut anmelden. Er eröffnet dort ein kostenloses Konto, auf dem der übermittelte Geldbetrag in digitaler Währung gutgeschrieben wird. Von dort kann das E-Geld in reales Geld umgetauscht und auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut transferiert werden.

b) Inhaberschuldverschreibungen

Auf Unterkonten einer deutschen Immobilienfirma gingen Überweisungen in Höhe von ca. vier Millionen Euro ein, die gemäß Verwendungszweck in Inhaberschuldverschreibungen (IHS)¹⁰ angelegt werden sollten. Die Absender der Überweisungen ließen private Anleger vermuten. Die hohen Geldeingänge wurden gesammelt und anschließend auf ein Konto in Dubai transferiert. Eine Geldanlage in IHS war jedoch nicht erkennbar. Vielmehr wurden aus bandenmäßig- bzw. gewerbsmäßigen Betrugereien stammende Gelder über Unterkonten ins Ausland transferiert.

¹⁰Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Urkunde, in der dem Inhaber eine Leistung versprochen wird. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Der Inhaber wird auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt, so dass derjenige, der die Schuldverschreibung aktuell besitzt, der Gläubiger ist. Inhaberschuldverschreibungen sind z.B. Bundesanleihen, Industrianleihen und Hypothekenpfandbriefe.

c) Zahlungskarten

In Geldwäscheverdachtsanzeigen wurde auf Angebote im Internet verwiesen, bei denen verschiedene Vermittler „Prepaidkarten“ offerierten, die ohne Angaben von persönlichen Daten die Möglichkeit bieten sollen, Zahlungsgeschäfte zu tätigen. Diese „Prepaidkarten“ sollen wie Kreditkarten funktionieren, jedoch nur auf Guthabenbasis, d.h. man kann mit diesen Karten nur Zahlungsverfügungen in Höhe des zuvor eingezahlten Guthabens durchführen.

Diese Voreinzahlungen können weltweit durch Bareinzahlungen in beliebiger Höhe oder über Referenzkonten bei Banken in Offshore-Regionen vorgenommen werden.

Die Beantragung der Karte erfolgt beim Anbieter über Online-Registrierung (eine Identifizierung des Kunden erfolgt nicht). Die Karte selbst wird anonym ausgestellt, die Zuordnung der Karte zum Konto erfolgt über die Kartenummer. Da die hier in Rede stehende Karte auf dem VISA-Standard basiert, kann sie weltweit eingesetzt werden, um z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben, bei VISA-Akzeptanzstellen zu bezahlen oder im Internet wie mit einer Kreditkarte zu bezahlen.

Mittels dieser anonymen Zahlungskarten ist es möglich, illegal erworbenes Geld auf ein (Referenz-) Konto in Offshore-Gebiete zu transferieren und dieses wiederum über die Zahlungskarte in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzuleiten.

Mit dem Ziel, das Missbrauchspotential von Zahlungskarten im Hinblick auf Geldwäschehandlungen zu beschreiben und relevante Stellen hierfür zu sensibilisieren, führt die FIU seit August 2006 eine Sonderauswertung zum Thema „Mögliche Geldwäschehandlungen im Zusammenhang mit Zahlungskarten“ durch. Die Ergebnisse sollen in einem der nächsten FIU-Newsletter veröffentlicht werden.

3.5 Bewertung

Festgestellte Methoden und Typologien der Geldwäsche sind in den – für die Verpflichteten des GwG als Orientierungshilfe dienenden – Katalog „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche schließen lassen“ eingeflossen (siehe Ziffer 6.3.1).

Die im Rahmen des Monitoring erkannten Fälle, Trends und Typologien verdeutlichen, dass die Einstufung eines Sachverhaltes als „verdächtig“ nicht ausschließlich auf der Grundlage eines starren Kataloges von Verdachtsgründen möglich ist. Deshalb legt die FIU besonderen Wert darauf, dass der Einsatz von Katalogwerten oder bestimmten Suchrastern die Verpflichteten des GwG nicht von einer Einzelfallprüfung und -entscheidung entbindet. Die jeweilige Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse auf Grundlage der Bewertung des institutsspezifischen Kundensegments sowie des Produktangebotes ist für die Frage der Bedeutsamkeit einzelner Anhaltspunkte entscheidend.

Die Rückkopplung von Methoden und Typologien der Geldwäsche an die Verpflichteten des GwG erfolgt neben der Veröffentlichung in den Jahresberichten auch durch anlassbezogene Fachgespräche, durch Vorträge bei Seminaren und Tagungen der Verpflichteten, im jährlich durch die FIU veranstalteten Banken- und Kammernarbeitskreis sowie im Rahmen der FIU Newsletter.

4 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG

4.1 Einleitung

Gem. § 11 Abs. 9 GwG ist in Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG erstattet wurde, die zuständige Staatsanwaltschaft verpflichtet, dem Bundeskriminalamt, Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens entsprechend § 482 Abs. 2 der Strafprozessordnung mitzuteilen. Die staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen werden innerhalb der FIU gesammelt, in einer Datenbank erfasst sowie statistisch und inhaltlich ausgewertet, um

- die Bedeutung von Verdachtsanzeigen für die Strafverfolgung besser bewerten,
- den forensischen Mehrwert von Verdachtsanzeigen beurteilen und
- Maßnahmen zur Optimierung des Rückmeldeverhaltens der Staatsanwaltschaften ergreifen bzw. initiieren zu können.

4.2 Statistische Auswertung

Im Jahr 2006 wurden **3.018** staatsanwaltliche Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG erfasst. Im Vergleich zu 2005 ist eine Zunahme der Anzahl der Rückmeldungen um **80 %** festzustellen. Bei einer Gesamtzahl von 10.051 erstatteten Verdachtsanzeigen ist die Anzahl der Rückmeldungen jedoch immer noch optimierungsfähig.

Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich – mit Blick auf die Anzahl der Anzeigen nach dem GwG – seit 2003 wie folgt dar:

Tabelle 16: Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003-2006)

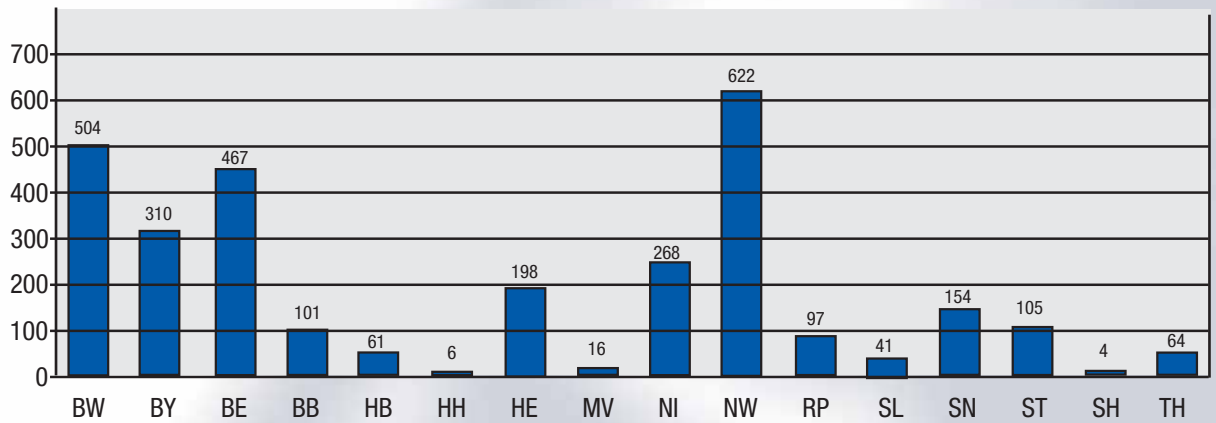
Jahr	Anzahl der Rückmeldungen	Anzahl VA nach GwG	Differenz
2003	13	6.017	6.004
2004	518	8.062	7.544
2005	1.680	8.241	6.561
2006	3.018	10.051	7.033

Ein direkter Vergleich zwischen den in einem Kalenderjahr erstatteten Verdachtsanzeigen und den bei der FIU eingegangenen Rückmeldungen ist zwar nicht ohne weiteres möglich, da die Rückmeldungen sich auch auf Verdachtsanzeigen der Vorjahre beziehen, jedoch aufgrund unzureichender Angaben der zugrunde liegenden Verdachtsanzeige nicht immer zugeordnet werden können.

Dennoch lässt sich aus der Gegenüberstellung von Verdachtsanzeigen nach dem GwG zu den eingegangenen Rückmeldungen für den Zeitraum von vier Jahren die summarische Aussage treffen, dass zu einer erheblichen Anzahl von Verdachtsanzeigen keine Rückmeldungen seitens der Staatsanwaltschaften an die FIU übermittelt wurden.



Grafik 4: Gesamtverteilung der Rückmeldungen nach Bundesländern



Wie im Vorjahr heben sich auch in 2006 die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern in Bezug auf die Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen nach § 11 Abs. 9 GwG deutlich hervor.

Die erhebliche Steigerung der Rückmeldequote für Hessen resultiert aus einer direkten Kontaktaufnahme zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und der FIU, in der Vereinbarungen zum Rückmeldeverfahren getroffen wurden.

Aus den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein gingen nach wie vor auffallend wenig Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften bei der FIU ein. Ursächlich hierfür ist die restriktive bzw. enge Rechtsauffassung bzw. Auslegung des § 11 Abs. 9 GwG i.V.m. § 482 Abs. 2 StPO i.V.m. Nr. 11 Abs. 3 und Nr. 52 MiStra¹¹. Hamburg und Schleswig-Holstein leiten aus den genannten Vorschriften keine Verpflichtung zur Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft ab.

Diese bestehende Informationslücke erschwert fundierte Aussagen über die Bedeutung von Verdachtsanzeigen für die Strafverfolgung sowie über deren forensischen Mehrwert.

Auf die Bundesländer bezogen zeigt sich in den letzten drei Jahren folgende Entwicklung:

Tabelle 17: Entwicklung der Rückmeldungen
gem. § 11 Abs. 9 GwG – Jahresvergleich

	Anzahl 2004	Anzahl 2005	Anzahl 2006	Veränderung zum Vorjahr
Baden-Württemberg	102	350	504	154
Bayern	36	296	310	14
Berlin	128	292	467	175
Brandenburg	69	42	101	59
Bremen	4	30	61	31
Hamburg	0	1	6	5
Hessen	5	5	198	193
Mecklenburg-Vorpommern	9	12	16	4
Niedersachsen	24	91	268	177
Nordrhein-Westfalen	1	269	622	353
Rheinland-Pfalz	63	86	97	11
Saarland	16	22	41	19
Sachsen	24	96	154	158
Sachsen-Anhalt	29	54	105	51
Schleswig-Holstein	1	2	4	2
Thüringen	7	32	64	32
Gesamt	518	1.680	3.018	1.338

Diese Tabelle zeigt für alle Bundesländer eine – teilweise erhebliche – absolute Steigerung der Anzahl der gemeldeten Verfahrensausgänge. Nachfolgend werden die Zahlen der Rückmeldungen mit den jeweils in den Bundesländern erstatteten Verdachtsanzeigen (nach GwG) ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle 18: Gegenüberstellung „Anzahl VA – Anzahl Rückmeldungen“

	2005			2006		
	VA (GwG)	Rückmeldungen	%	VA (GwG)	Rückmeldungen	%
BW	964	350	36,3	1.109	504	45,5
BY	1.696	296	17,5	2.164	310	14,3
BE	533	292	54,8	573	467	81,5
BB	128	42	32,8	198	101	51,0
HB	87	30	34,5	131	61	46,6
HH	361	1	0,3	420	6	1,4
HE	1.063	5	0,5	1.074	198	18,4
MV	89	12	13,5	98	16	16,3
NI	551	91	16,5	747	268	35,9
NW	1.775	269	15,2	2.142	622	29,0
RP	269	86	32,0	339	97	28,6
SL	65	22	33,9	91	41	45,1
SN	212	96	45,3	298	154	51,7
ST	108	54	50,0	171	105	61,4
SN	246	2	0,8	336	4	1,2
TH	94	32	34,0	160	64	40,0
Gesamt	8.241	1.680	20,4	10.051	3.018	30,0

Auch wenn – wie bereits oben erläutert – die vorgenommene Gegenüberstellung mit Vorsicht zu interpretieren ist, lässt diese Tabelle dennoch einige tendenzielle Aussagen zu. So sind bei den Rückmeldequoten erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern erkennbar. Bei fast allen Bundesländern ist jedoch ein Anstieg der Rückmeldequoten zu verzeichnen.

4.3 Inhaltliche Auswertung

4.3.1 Inhaltlich nicht auswerterelevante Rückmeldungen

Von den insgesamt 3.018 eingegangenen Rückmeldungen handelte es sich in 2.616 Fällen um Einstellungsverfügungen (ca. 87 %). In 2005 hatte die Quote der Einstellungen noch ca. 77 % betragen. Dieser Anstieg erklärt sich im Wesentlichen durch die im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Steigerung der Rückmeldungen aus Hessen, von denen 95 % auf Einstellungsverfügungen entfielen.

Diese Rückmeldungen teilen sich nach der Art der Entscheidung wie folgt auf:

- gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Verdachtslage nicht ausreichend) ————— 2.518
- gemäß § 154 Abs. 1 StPO (unwesentliche Nebenstrafe) ————— 30
- gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Nichtverfolgung von Bagatellsachen) ————— 29
- gemäß § 205 StPO (vorläufige Einstellung) — 25
- gemäß § 152 Abs. 2 StPO (fehlender Anfangsverdacht) ————— 14

Einstellungsverfügungen nach § 170 Abs. 2 StPO ergingen größtenteils ohne, in lediglich 16 Fällen mit Restverdacht. Einstellungen gemäß § 154 Abs. 1 StPO wurden überwiegend damit begründet, dass zu erwarten war, dass der Beschuldigte wegen eines anderen Tatbestands verurteilt wird, so dass das Strafmaß für die Verfolgung der Geldwäsche nicht ins Gewicht fallen würde.

Bei den Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO betrachteten die Staatsanwaltschaften die Schuld des Täters als gering und sahen kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung. Verfügungen nach § 205 StPO betrafen Sachverhalte, in denen aufgrund der zu erwartenden Abwesenheit des Angeeschuldigten (zumeist wegen dauerhaften Auslandsaufenthaltes) das Verfahren vorläufig eingestellt werden musste.

In 14 Fällen wurde nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft wegen fehlenden Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von einer Verfahrenseinleitung abgesehen.

Alle vorgenannten Einstellungen wurden als inhaltlich nicht auswerterelevant eingestuft, da – über die strafprozessuale Begründung hinaus – keine weiteren wesentlichen Informationen mitgeteilt wurden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die absolute und prozentuale Verteilung der Einstellungen je Bundesland. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Werte ausschließlich auf die an die FIU übermittelten staatsanwaltlichen Rückmeldungen und nicht auf die absoluten Zahlen der Verdachtsanzeigen beziehen.

Tabelle 19: Einstellungsquoten bezogen auf die Bundesländer

	Anzahl aller Rückmeldungen	davon: Anzahl der Einstellungen	Einstellungsquote in %
BW	504	470	93%
BY	310	230	74%
BE	467	384	82%
BB	101	81	80%
HB	61	59	97%
HH	6	2	67%
HE	198	189	95%
MV	16	14	88%
NI	268	237	88%
NW	622	527	85%
RP	97	94	97%
SL	41	34	83%
SN	154	141	92%
ST	105	93	89%
SH	4	1	25%
TH	64	60	94%
Gesamt	3.018	2.616	87%

4.3.2 Auswerterelevante Rückmeldungen

Den 2.616 inhaltlich nicht auswerterelevanten Rückmeldungen stehen 402 Rückmeldungen gegenüber, die als inhaltlich relevant und auswertbar eingestuft wurden, d.h. im Zusammenhang mit den aufgrund von Verdachtsanzeigen eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde entweder eine Anklageschrift, ein Strafbefehl oder ein Urteil übermittelt. Des Weiteren wurden Fälle berücksichtigt, in denen im Rahmen der Erkenntnisgewinnung weitere Ermittlungen initiiert oder die Verdachtsanzeigen in bereits laufende Verfahren integriert werden konnten.

Die 402 inhaltlich auswerterelevanten Rückmeldungen wurden wie folgt klassifiziert:

Urteile, Anklageschriften und Strafbefehle

90 Rückmeldungen (22 %) standen in Verbindung mit einer Anklageschrift, einem Strafbefehl oder einem Urteil. In 15 dieser Meldungen konnte keine Zuordnung zu einer Verdachtsanzeige vorgenommen werden, da die Angaben in den Rückmeldungen unvollständig oder die Personendaten aufgrund der datenschutzrechtlichen Speicherfrist aus der Zentraldatei der FIU bereits gelöscht worden waren. Bei 47 Rückmeldungen war eine Tätigkeit der angezeigten Personen als „Financial Agent“ erkennbar. Die übrigen 43 Anklagen, Strafbefehle und Urteile gliedern sich wie folgt:

22 Anklagen:

- elf Anklagen ausschließlich wegen Betrugs
- fünf Anklagen ausschließlich wegen Geldwäsche
- drei Anklagen wegen des unerlaubten Veranstaltens von Glücksspielen
- eine Anklage wegen Geldwäsche in Tateinheit mit Verstoß gegen das Kreditwesengesetz (KWG)
- eine Anklage wegen Geldfälschung
- eine Anklage wegen Steuerhinterziehung

16 Strafbefehle:

- neun Strafbefehle wegen Betrugs
- drei Strafbefehle wegen Geldwäsche
- ein Strafbefehl wegen Geldwäsche in Tateinheit mit Verstoß gegen das KWG
- ein Strafbefehl wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt
- ein Strafbefehl wegen des unerlaubten Veranstaltens von Glücksspielen
- ein Strafbefehl wegen falscher Versicherung an Eides statt i.V.m. Beihilfe zur Beitragsvorenthaltung

Fünf Urteile:

- zwei Urteile wegen Geldwäsche
- ein Urteil wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG)
- ein Urteil wegen Embargoverstoß
- ein Urteil wegen Schutzgelderpressung

Einbeziehung in bereits laufende Verfahren

In 74 Fällen (18 %) konnten die Erkenntnisse aus den Verfahren, denen eine Verdachtsanzeige zugrunde lag, in ein bereits laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer anderen Straftat integriert werden. Acht Rückmeldungen, die zu dieser Gruppe gehören, konnten der Ursprungsverdachtsanzeige nicht zugeordnet werden.

Einleitung neuer Verfahren

In 238 Fällen (60 %) wurde aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Geldwäscheverfahren ein neues Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf andere Delikte initiiert; in diesen Fällen wurde das Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. 28 Rückmeldungen, die zu dieser Gruppe gehören, konnten keinem Ursprungsverfahren zugeordnet werden.

4.3.3 Deliktsbereichsbezug

Im Rahmen der Auswertung aller auswerterelevanten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen konnten folgende Bezüge zu den verschiedenen Deliktsbereichen festgestellt werden:

Tabelle 20: Genannte Deliktsbereiche in Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG

Deliktsbereiche	Anzahl
Betrugsdelikte (auch Computerbetrug, Kapitalanlagebetrug, Erschleichen von Leistungen, Untreue)	188
Geldwäsche (auch i.V.m. Verstoß gg. KWG)	70
Steuerdelikte	35
Urkundenfälschung (auch i.V.m. Betrug)	17
Insolvenzstraftaten	9
Unerlaubtes Veranstalten von Glücksspiel	7
Diebstahl / Unterschlagung	5
sonstige	71
Summe auswerterelevante Rückmeldungen	402

Bei Mehrfachnennungen von Delikten in den Rückmeldungen wurde der jeweils erkennbare deliktische Schwerpunkt gezählt. Mit einem Anteil von 47 % der inhaltlich relevant eingestuft Rückmeldungen bestätigt sich auch für 2006, dass oftmals Sachverhalte mit (Verdacht auf) Betrugshintergrund Gegenstand von Verdachtsanzeigen nach dem GwG sind. Ca. 14 % dieser Fälle waren dem Phänomen „Phishing“ (Computerbetrug) zuzurechnen. Tatsächlich dürfte der Anteil der Rückmeldungen zu „Phishing“ sogar noch höher liegen, jedoch sind die Angaben in den staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen vielfach zu wenig konkret, um eine definitive Zuordnung treffen zu können.

4.3.4 „Phishing“ bzw. Tätigkeit als „Financial Agent“

Insgesamt konnten 180 staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen Verdachtsanzeigen zugeordnet werden, in denen „Phishing“ oder die Tätigkeit als „Financial Agent“ angezeigt wurde. Mit Blick auf die im Jahr 2006 erstatteten 1.913 Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit „Phishing“ bzw. „Financial Agents“ (siehe Ziffer 3.3) erscheint die Anzahl der Rückmeldungen zu diesem Phänomen gering. Allerdings ist die Gesamtzahl der Einstellungsverfügungen in diesem Phänomenbereich nicht abschließend quantifizierbar, da in den staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen vielfach keine Einstellungsgründungen mitgeteilt werden.

In 16 Fällen wurden die Ermittlungen letztendlich wegen Computerbetrug (§ 263a StGB), in weiteren 16 Fällen wegen Geldwäsche oder Verstoß gegen das KWG geführt oder das Verfahren an eine andere zuständige Fachdienststelle abgegeben.

In den bereits o.g. 47 der vorliegenden 90 Anklageschriften, Strafbefehle und Urteile ging es ausschließlich um den Tatvorwurf, illegale Handlungen als „Financial Agent“ vorgenommen zu haben.

12 Anklagen

- sechs Anklagen ausschließlich wegen Geldwäsche
- vier Anklagen wegen Geldwäsche in Tateinheit mit Verstoß gegen das KWG
- zwei Anklagen wegen Geldwäsche in Verbindung mit Computerbetrug



32 Strafbefehle:

- 19 Strafbefehle wegen leichtfertiger Geldwäsche
- sechs Strafbefehle wegen Geldwäsche in Tateinheit mit Verstoß gegen das KWG
- drei Strafbefehle wegen Computerbetrug in Verbindung mit Verstoß gegen das KWG
- zwei Strafbefehle wegen Geldwäsche in Verbindung mit Computerbetrug und Verstoß gegen das Kreditwesengesetz (KWG)
- zwei Strafbefehle ausschließlich wegen Verstoß gegen das KWG

In den Strafbefehlen wurden Geldstrafen von 300 Euro bis 3.800 Euro verhängt.

Drei Urteile:

- zwei Urteile wegen leichtfertiger Geldwäsche (Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung bzw. Geldstrafe)
- ein Urteil wegen Geldwäsche in Verbindung mit Urkundenfälschung (Geldstrafe)

Bewertung:

Die inhaltliche Auswertung der Urteile, Anklageschriften und Strafbefehle lässt erkennen, dass den beteiligten „Financial Agents“ vorgeworfen wird, dass sie wussten oder zumindest billigend in Kauf nahmen, dass es sich bei den überwiesenen Geldern um inkriminierte Vermögenswerte handelt; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Phänomen „Phishing“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme von „Financial Agents“ mittlerweile hinreichend aus der Presseberichterstattung bekannt ist. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften gingen überwiegend davon aus, dass der Betroffene anhand der Gesamtumstände hätte erkennen müssen, dass es sich nicht um seriöse (Job-) Angebote handeln kann.

Einige der Gerichte und Staatsanwaltschaften sahen darüber hinaus in diesen Tätigkeiten Verstöße gegen das Kreditwesengesetz. Bei dem Transfergeschäft handelt es sich um ein Finanzgeschäft, das auch für einen Laien erkennbar im klassischen Aufgabenbereich eines Bankinstituts oder zugelassenen Finanztransferdienstleisters liegt. Die Beschuldigten hätten als Privatpersonen erkennen müssen, dass derartige Finanzgeschäfte nicht ohne Erlaubnis vorgenommen werden dürfen. Gegebenenfalls hätten sich die Beschuldigten hinsichtlich der Klärung der Berechtigung bei der BaFin erkundigen können / müssen.

Aus diesem Grund wurde in Zusammenhang mit der Tätigkeit als „Financial Agent“ in mehreren Fällen auf die Tatbestandsverwirklichung der unerlaubten Durchführung von Finanztransfers gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 und § 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG erkannt und von der BaFin ein Verwaltungsverfahren gegen einzelne als „Financial Agents“ festgestellte Personen eingeleitet.

Aus den teilweise unterschiedlichen Urteilsbegründungen ist zu entnehmen, dass es bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten noch keine einheitliche Rechtsmeinung hinsichtlich des strafrechtlich relevanten Verhaltens von „Financial Agents“ gibt. „Financial Agents“, die ihr Konto für Finanztransaktionen zur Verfügung stellen, müssen grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen. Zudem müssen die „Financial Agents“ mit zivilrechtlichen Forderungen der Opfer bzw. Banken auf Rückzahlung des unrechtmäßig überwiesenen (weitergeleiteten) Geldes rechnen.

4.4 Verwendung des Formulars „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“

Bereits im Jahresbericht 2005 wurde durch die FIU ein optimiertes Formular für Rückmeldungen nach § 11 Abs. 9 GwG veröffentlicht. Im März 2006 wurde in einem gemeinsamen Schreiben von BMI und BMJ an die Landesjustizverwaltungen angeregt, dieses Formular „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“ aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung zu verwenden.

Von den im Jahr 2006 erstatteten 3.018 Rückmeldungen wurde lediglich in vier Fällen das Rückmeldeformular verwendet. Einige Staatsanwaltschaften verwendeten individuell entwickelte Formulare, welche nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern vielfach auch innerhalb der einzelnen Bundesländer von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft erheblich variieren.

An den nicht auswertefähigen bzw. nicht zuzuordnenden Rückmeldungen zeigte sich, dass diese Meldungen regelmäßig nicht die für eine adäquate Erfassung und inhaltliche Auswertung benötigten Informationen enthielten. Es fehlten z.B. bei Einstellungsverfügungen bzgl. des Verdachts der Geldwäsche Hinweise zur Fortführung der Ermittlung wegen anderer Delikte bei einer anderen Staatsanwaltschaft. Zum Ausgang der Folgeverfahren wurden seitens der dann zuständigen Staatsanwaltschaften bislang nur sehr vereinzelt Rückmeldungen an die FIU übermittelt.

Von einigen, auf die Optimierungspotentiale angesprochenen Staatsanwaltschaften, wurden trotz des entgegengebrachten Verständnisses für die Aufgabenerledigung der FIU u.a. folgende Aspekte angeführt, die als Hinderungsgründe für eine umfassende Rückmeldung auf Grundlage des Musterformulars angesehen wurden:

- Orientierungsgröße sei nicht der Informationsbedarf der FIU, sondern ausschließlich die gesetzliche Verpflichtung (§ 11 Abs. 9 GwG in Verbindung mit § 482 Abs. 2 StPO)

- Arbeitsbelastung / Überlastung der Staatsanwaltschaften
- datenschutzrechtliche (Hinderungs-)Gründe bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten

Das Formular wurde bereits so konzipiert, dass die Rückmeldungen zur Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens nicht nur an die FIU, sondern parallel auch an die Anzeigenerstatter (gem. § 475 StPO) bzw. die mit der Sache befasste Polizeidienststelle (gem. § 482 Abs. 2 StPO) verwendet werden kann. Insbesondere von den Verpflichteten des GwG als Anzeigenerstatter wird seit Jahren vehement kritisiert, dass sie die auf den Einzelfall bezogenen Rückmeldungen nur selten von den Staatsanwaltschaften erhalten, obwohl dies insbesondere für eine fortlaufende Anpassung der eingesetzten Monitoring- und Researchsysteme und folglich für die Verbesserung des Anzeigeverhaltens von hoher Bedeutung wäre.

4.5 Fazit und Ausblick

Der Anstieg der Anzahl der Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG um ca. 80 % ist positiv zu bewerten. In den Jahren 2005 und 2006 hat die FIU eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um das Rückmeldeverhalten der Staatsanwaltschaften zu verbessern. Die infolge dieser Sensibilisierungsmaßnahmen eingetretene erhebliche Steigerung führte dazu, dass eine detailliertere und aussagekräftigere Auswertung vorgenommen werden konnte.

Auch die Qualität der Rückmeldungen hat sich verbessert. Dennoch bestehen weiterhin Optimierungspotentiale hinsichtlich der Datenvollständigkeit. Die FIU wird auch in 2007 mit den betreffenden Staatsanwaltschaften Kontakt aufnehmen, um das Rückmeldeverhalten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht weiter zu optimieren. Dabei spielt die Verwendung des standardisierten Rückmeldeformulars eine wichtige Rolle. In 2006 konnte sich die Verwendung des Formulars leider nicht durchsetzen.

5 Finanzierung des Terrorismus

5.1 Allgemeines

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes im August 2002 und der Aufnahme der Mitteilungspflicht in Fällen des Verdachts der „Terrorismusfinanzierung“ haben sich Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes als ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus bewährt. Auch wenn für das Berichtsjahr 2006 ein Rückgang zu verzeichnen ist, sind die aus den Verdachtsanzeigen gewonnenen Erkenntnisse wertvolle Ansatzpunkte bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Sie gewähren im Rahmen des polizeilichen Clearings und des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Einblicke in Personenzusammenhänge und sonstige Strukturen, die ohne Anzeige nicht hätten festgestellt werden können. Darüber hinaus ermöglichen diese Anzeigen das Erforschen und Ermitteln von verdächtigen Personen mit möglichem Bezug zu staatschutzrelevanten Sachverhalten.

Die von den Landeskriminalämtern auf eventuelle Staatschutzrelevanz überprüften Verdachtsanzeigen nach dem GwG werden bei Vorliegen derartiger Bezüge der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes (Abteilung ST) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Zentralstellenfunktion zu Auswertezwecken und zur Erkennung möglicher Typologien übersandt. Unter anderem daraus resultiert das im Jahr 2006 erstellte Anhaltspunktepapier (siehe Ziffer 6.3.1), welches Kriterien enthält, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten.

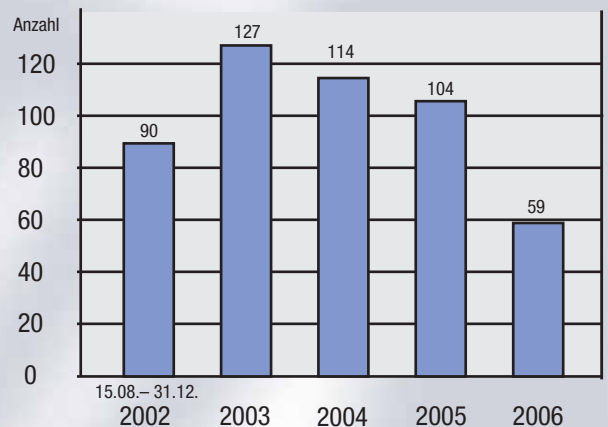
Die FIU unterstützt im nationalen und internationalen Bereich die Zusammenführung von staatschutzrelevanten Finanzinformationen bei den Fachdienststellen. Diese Informationen erhält die FIU aus Verdachtsanzeigen nach dem GwG und dem Informationsaustausch mit anderen FIUs.

5.2 Nationale Situation

5.2.1 Quantitative Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgende Statistik umfasst Verdachtsanzeigen, die von den Verpflichteten wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung erstattet wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Anzahl dieser Verdachtsanzeigen von 104 auf 59 im Jahr 2006 zurück.

Grafik 5: Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung



Insgesamt ergibt sich seit der Einführung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG im August 2002 ein Rückgang von 127 Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung im Jahr 2003 auf 59 im Jahr 2006.

Tabelle 21: Statistische Verteilung der Verdachtsanzeigen „Terrorismusfinanzierung“

	15.08.- 31.12.02	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	2.271	6.602	8.062	8.241	10.051
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VA (für 2005 erstmalig statistisch erfasst)	---	---	---	358	376
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	---	---	---	4,3%	3,7%
VA der Verpflichteten mit Verdachtgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt	90	127	114	104	59
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	4%	2%	1,4%	1,3%	0,6%
davon Fälle mit (vermeintlicher) Listenübereinstimmung	49	83	68	58	21
entspricht Anteil an VA mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung	54,4%	65,4%	59,6%	55,7%	35,6%
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen VA	2,2%	1,3%	0,8%	0,7%	0,2%
davon Fälle ohne Listenübereinstimmung (sonstige Fälle)	41	44	46	46	38
entspricht Anteil an VA mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung	45,6%	34,6%	40,4%	44,3%	64,4%
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen VA	1,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,4%

Von den 59 Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund „Terrorismusfinanzierung“ im Jahr 2006 wurden 21 wegen möglicher Übereinstimmung mit Embargolisten der UN und der EG (EG VO 881/2002 und 2580/2001) erstattet.¹² Eine Übereinstimmung mit gelisteten Personen konnte in keinem Fall festgestellt werden.

Die übrigen 38 Anzeigen wurden aufgrund sonstiger Verdachtsumstände, wie auffällige Kontenbewegungen, Transaktionshöhen oder andere verdächtige Verhaltensmuster erstattet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 17 %.

Der Rückgang bei der Anzeigenerstattung mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung basiert somit zum größten Teil auf der geringeren Anzeigenerstattung hinsichtlich möglicher Listenübereinstimmungen.

¹²Die FIU hat mit Unterstützung der Abteilung ST im Bundeskriminalamt Hinweise zu den Verfahrensweisen und Rechtsfolgen im Fall eines Listentreffers zusammengestellt und in ihrem 4. Newsletter den Verpflichteten zur Kenntnis gegeben.

Im Kalenderjahr 2006 sind lediglich neun staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG bei der FIU zu den insgesamt 59 erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung eingegangen. Diese Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO – Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts – eingestellt. Zum Ausgang der 50 weiteren Verfahren liegen dem Bundeskriminalamt keine Rückmeldungen vor. Im Jahr 2006 überprüfte die Abteilung ST des Bundeskriminalamtes insgesamt 376 Erkenntnisanfragen der Landeskriminalämter aufgrund erstatteter Verdachtsanzeigen, bei denen nach fachlicher Bewertung ein möglicher Bezug zur Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden konnte. In 51 Fällen konnte dieser Bezug bestätigt werden. Acht dieser Fälle basierten auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtgrund „Terrorismusfinanzierung“.



Dies zeigt die Bedeutung von Verdachtsanzeigen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die an folgendem Beispiel sichtbar wird:

Fall:

Von einem Verpflichteten wurden zwei Verdachtsanzeigen aufgrund verdächtiger Transaktionen gestellt, da der Empfänger der Gelder eine auf der VO (EG) 881/2002 gelistete Organisation ist. Im Rahmen der ersten Ermittlungen wurde festgestellt, dass nur Teile dieser Organisation in Land A gelistet sind. Das auf Grundlage der beiden Verdachtsanzeigen von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde nach § 172 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein neues Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) wurde eingeleitet. Die Ermittlungen in diesem Verfahren dauern noch an.

5.2.2 Qualität der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

Die Zahl der Anzeigen mit einer möglichen Listenübereinstimmung der betreffenden Person oder Organisation ist – wie bereits in den Vorjahren – rückläufig. Das zunehmende Wissen bei den Verpflichteten darüber, dass in Deutschland einzig die EG-Verordnungen VO (EG) 881/2002 und VO (EG) 2580/2001 Rechtsgültigkeit besitzen, könnte ursächlich für den Rückgang sein. Die Tatsache, dass Hinweise auf mögliche Treffer zur OFAC-Liste¹³ zunehmend seltener vorkommen, bestätigt diese Vermutung. Weiterhin könnte ein routinierterer Umgang mit Sachverhalten, in denen eine mögliche Listenübereinstimmung in Betracht kommt, ursächlich für den starken Rückgang der diesjährigen Zahlen sein.

¹³Liste des U.S. Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Control.

Die bereits in den vergangenen Jahresberichten der FIU dargestellten Schwierigkeiten der Verpflichteten, allein durch die Betrachtung von Kontoführung und Transaktionen einen Terrorismusverdacht zu erkennen, bestehen nach wie vor. Die Auswertung sämtlicher Verdachtsanzeigen auf die Feststellung staatschutzrelevanter Bezüge liefert ergänzend Einblicke in das Phänomen Finanzierung des Terrorismus. Der durch die Verpflichteten angeführte Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ deutet auf eine grundsätzlich vorhandene Sensibilität in diesem Bereich hin. Grundsätzlich dokumentiert das im Jahr 2006 gezeigte Anzeigeverhalten zudem die Funktionsfähigkeit der Monitoring-Systeme. Exemplarisch wird dies anhand nachfolgender Verdachtsanzeigen deutlich:

Fall:

Seitens eines Finanztransferdienstleisters wurde eine Verdachtsanzeige nach dem GwG gegen einen Deutschen libanesischer Herkunft erstattet, da die wirtschaftlichen Hintergründe erheblicher Zahlungen von und in den Nahen Osten sowie Schwarzafrika nicht erklärbar waren. Die angezeigte Person, die nach Polizeierkenntnissen Hizballah-Sympathisant ist, tauchte in einer weiteren Verdachtsanzeige eines anderen Verpflichteten in Zusammenhang mit einem Immobiliengeschäft auf.

Dieser Fall belegt, dass Verdachtsanzeigen im Einzelfall mögliche Ermittlungsansätze auch im Hinblick auf sonstige wirtschaftliche Handlungen einer staatschutzrelevanten Person bieten.

Fall:

Im Rahmen eines Suchlaufes wurde ein seit mehreren Jahren bestehender Dauerauftrag eines Kunden zugunsten des Al Aqsa e.V. festgestellt. Dieser Sachverhalt wurde daraufhin mit einer Verdachtsanzeige gemeldet. Der Verein Al Aqsa e.V. wurde wegen seiner Verbindungen zur Terrororganisation Hamas durch das Bundesministerium des Innern nach endgültiger Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht am 03.12.2004 verboten.

Ergänzend, zur Dokumentation der Sensibilität der Verpflichteten, auch im Hinblick auf Sachverhalte mit Verdachtsmomenten bzgl. Finanzierung des Terrorismus, ein weiteres Beispiel.

Fall:

Mittels einer Verdachtsanzeige wurde ein Sachverhalt mit Verdacht der Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang mit einem Verein bekannt, dessen Zweck neben karitativer Tätigkeit auch die Förderung von Religion war. Auf das Konto des Vereins gingen erhebliche Spendengelder aus Land A ein, die zum Teil an eine deutsche GmbH überwiesen wurden, von wo sie auf ein Konto in Land B weitergeleitet wurden. Von Sicherheitsbehörden des Landes A wurde eine entsprechende Erkennisanfrage zu dem Verein und verantwortlichen Personen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen gestellt. So konnte in Erfahrung gebracht werden, dass dieser Verein nicht nur in Deutschland eingetragen ist, sondern auch in Land A tätig ist. Die Ermittlungen in Deutschland und Land A laufen noch, so dass gegenwärtig noch unklar ist, ob sich der Verdacht der Terrorismusfinanzierung erhärtet.

5.2.3 Erstellung eines Anhaltspunktepapiers

Im Zuge der erfolgten Änderung des GwG im Jahr 2002 wurde der Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ in den § 11 des Gesetzes als Meldepflicht für Institute aufgenommen.

Der auf den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden beruhende Indikatorenkatalog „Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können“ wurde im Juni 2006, nach Abstimmung mit maßgeblichen nationalen Behörden wie Bundesinnenministerium, Zollkriminalamt, Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie mit Gremien der Kreditwirtschaft, den Bedarfsträgern zur Kenntnis gegeben, um so die Nutzung für Research- / Monitoringmaßnahmen zu ermöglichen.

Die bisher im zweiten Halbjahr 2006 eingegangenen Verdachtsanzeigen nach dem GwG zeigen bisher kein signifikant verändertes Meldeverhalten der Verpflichteten; insoweit scheint die um die Kriterien der Terrorismusfinanzierung ergänzte Indikatorenliste noch keine nennenswerte Wirkung entfaltet zu haben. Die Einführung und Anwendung der Anhaltspunkte dürfte allerdings noch nicht flächendeckend bei allen Verpflichteten nach dem GwG abgeschlossen sein.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Indikatorenbildung wegen der von vielen Aspekten abhängigen divergierenden Akquirierung von Geldern erhebliche Schwierigkeiten bereitet und eine Nähe zu den bisherigen Indikatoren der Geldwäsche gegeben ist.

Erfahrungsgemäß können Anschläge mit geringen finanziellen Mitteln und aus legalen Quellen durchgeführt werden. Die bestehenden Kriterien konnten die insoweit erforderlichen Finanztransfers bisher nicht herausfiltern. Insofern ist eine besondere Sensibilität seitens der Verpflichteten gefordert.



Die weltweit feststellbaren Probleme, Terrorismusfinanzierung zu erkennen, zeigen wiederholt, wie wichtig detaillierte Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse des Kontoinhabers bzw. des Transferierenden sind, um in der Gesamtschau der Indikatoren einen Verdacht zu generieren. Das Know-your-Customer-Prinzip (KYC-Prinzip) wird daher immer deutlich im Vordergrund der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung stehen.

Beispielhaft sei folgender Sachverhalt angeführt:

Fall:

Zwei nahezu zeitgleiche Bareinzahlungen unterschiedlicher Personen in einer Filiale eines deutschen GwG-Verpflichteten zum Zwecke eines Bankentransfers zugunsten eines Kontos einer ausländischen Bank in Wien fielen den Strafverfolgungsbehörden nur deshalb auf, weil beide Einzahlungsbelege das gleiche Schriftbild aufwiesen. Nach Angaben der zuständigen Clearingstelle wurden die beiden Personen nicht ordnungsgemäß identifiziert. Dennoch konnte festgestellt werden, dass eine der einzahlenden Personen ein PKK-Aktivist ist.

Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass über die Anwendung des KYC-Prinzips und eine ordnungsgemäße Identifizierung relevante Personen frühzeitig hätten erkannt und im Rahmen von Verdachtsanzeigen gemeldet werden können. Aus vorgenannten Gründen wird die Entwicklung und Anpassung geeigneter Anhaltspunkte dauerhaftes Thema in nationalen und internationalen Gremien zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bleiben. Die FIU wird mit Unterstützung der Spezialdienststellen für die Bekämpfung von Terrorismus die ständige Anpassung der Anhaltspunkte an die aktuelle Erkenntnislage sicherstellen.

5.2.4 Aktuelle Entwicklungen bei vermögenseinfringenden Maßnahmen nach den EG-Verordnungen VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002

Grundsätzlich sind die UN- / EG-Sanktionslisten mit den daran geknüpften Maßnahmen ein geeignetes Mittel, um die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die beschlossenen völkerrechtlichen Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, die finanziellen Ressourcen der gelisteten Person einzufrieren. Die Anstrengungen, vollständige Personaldaten von zu listenden Personen zu erlangen, um eine eindeutige Identifizierbarkeit zu erreichen, tragen zur Effizienz der Maßnahme bei.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt in seinem Urteil vom 12.12.2006 zur Listung der *Volksmodjahedin-E-Khalq* (MEK) fest, dass im konkreten Fall Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und der effektive gerichtliche Rechtsschutz verletzt worden sind.

Im Urteil wird ausgeführt, dass keine hinreichenden Begründungen von Ausgangs- oder Folgebeschlüssen zur Listung gegeben wurden. Die „zur Last gelegten Umstände“ seien den Volksmodjahedin vor Erhebung der Klage nicht in ausreichendem Maße mitgeteilt worden. Aufgrund der mangelnden Begründung seien die Kläger nicht in der Lage gewesen, ihre Klage vor dem Gericht sachgerecht zu führen. Eine materielle Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Listung der MEK hat das Gericht nicht getroffen. Das Gericht sah außerdem die Notwendigkeit zur Verbesserung der Richtlinien für das Verfahren bei „Listung“ bzw. „De-Listung“.

Das Urteil des EuGH verpflichtete die europäischen Gremien, in absehbarer Zeit entsprechend den gerichtlichen Vorgaben Richtlinien für ein solches Verfahren zu entwickeln und umzusetzen. Dies ist mit einem entsprechenden Beschluss des Rates vom 28.06.07 erfolgt.

5.3 Internationale Situation

5.3.1 FIU-Schriftverkehr

Im internationalen Bereich nimmt die FIU Deutschland eine Koordinierungsfunktion bei Auskunftsersuchen von bzw. an ausländische FIU wahr und unterstützt so nationale und internationale Behörden bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Von den 718 Schriftverkehrsvorgängen der FIU wurden 427 von der Abteilung ST des Bundeskriminalamtes einer näheren Überprüfung unterzogen.¹⁴ In 38 Fällen konnten Staatsschutzbezüge festgestellt werden, sieben Erkenntnisanfragen wurden als relevant bestätigt. Die im Vergleich geringe Anzahl von Sachverhalten mit möglichen Staatsschutzbezügen dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass ausländische FIUs mehrheitlich nicht bei den Strafverfolgungsbehörden angesiedelt sind und bei diesen eine Bewertung von Sachverhalten unter Staatsschutzgesichtspunkten erheblich erschwert sein dürfte.

Fall:

Von einer ausländischen FIU wurden mehrere Personen angefragt, die auf der Sanktionsliste VO (EG) 881/2002 gelistet und in Deutschland inhaftiert sind. Zweck der Anfrage war die Ergänzung bereits vorhandener Informationen sowie die Übermittlung möglicher Bezüge der Personen zum anfragenden Land. Der ausländischen FIU konnten entsprechende Informationen zugeleitet werden.

Fall:

Von einer ausländischen FIU wurde eine Erkenntnisanfrage zu einer deutschen Firma gehalten, die in der Vergangenheit als Lieferant von radioaktiven Prüfstrahlern

¹⁴ Eine Weiterleitung ausländischer Anfragen an die Abteilung ST ist dann nicht möglich, wenn eine Freigabe von der anfragenden FIU nicht erteilt wird. In den 718 Schriftverkehrsvorgängen sind auch Anfragen inländischer Strafverfolgungsbehörden enthalten, bei denen eine Abklärung auf staatsschutzrelevante Erkenntnisse von der anfragenden Inlandsbehörde selbst vorgenommen bzw. veranlasst werden kann.

in das außereuropäische Ausland aufgetreten ist. Die anfänglich vermuteten Staatsschutzbezüge konnten ausgeräumt werden. Dieser Fall belegt dennoch, dass auch in dem außenwirtschaftlich sehr sensiblen Bereich des Handels mit radioaktiven Stoffen und Technologien, gerade vor seiner gegenwärtigen weltpolitischen Bedeutung, Verdachtsmeldungen ein taugliches Mittel zum Nachvollziehen wirtschaftlicher Abläufe darstellen, die zusätzlich auch Staatsschutzrelevanz besitzen können.

Fall:

Im Zusammenhang mit einer Erkenntnisanfrage zu verdächtigen finanziellen Transaktionen eines deutschen Staatsangehörigen konnte festgestellt werden, dass dieser den deutschen Sicherheitsbehörden bereits bekannt war, da er sich in der Vergangenheit als Kontaktperson zur Führungsspitze der Al Qaeda angedient hatte. Aufgrund dieser Anfrage konnte der aktuelle Aufenthaltsort bzw. konnten entsprechende Kontakte festgestellt werden. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen terroristischen Straftäter gehandelt hat, so belegt die Anfrage, dass mögliche Straftäter zeitnah lokalisiert und Kontaktpersonen zugeordnet werden können.

Im Rahmen des Informationsaustausches im internationalen FIU-Verbund können staatsschutzrelevante Erkenntnisse erlangt werden, die für in Deutschland geführte Ermittlungsverfahren einen erheblichen Mehrwert im Interesse einer umfassenden Sachverhaltserforschung darstellen.

Im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nimmt die FIU Deutschland eine wichtige Koordinierungsfunktion in der Form wahr, dass Erkenntnisse umgehend mit polizeilichen Informationen angereichert, bewertet und – sofern rechtlich zulässig – an zuständige Fachdienststellen weitergeleitet werden. Der weltweite FIU-Informationsverbund ermöglicht auch insoweit eine effiziente und schnelle Zusammenarbeit mit den ausländischen Korrespondenzdienststellen.



5.3.2 Studie der EU – Stand der Implementierung der neun Sonderempfehlungen der FATF

Die EU-Kommission hat bereits Ende 2004 im Rahmen der „EU Counter Terrorist Financing Strategy“ die Entscheidung getroffen, eine Studie zum Stand der Implementierung der neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten durchzuführen. Mit der angekündigten Evaluierung hatte die EU-Kommission im Jahr 2006 begonnen. Die Datenerhebung und Datenauswertung erfolgt durch externe, von der Kommission beauftragte Experten.

Zur Ermittlung des Umsetzungsstands in Deutschland führten Experten der EU im August 2006 ein Interview mit Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und des Bundeskriminalamtes durch.

Die nach dem 11.09.2001 implementierten Neun Sonderempfehlungen (Special Recommendations, SR) beruhen auf dem Erfahrungswissen der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Finanzaufklärungen im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Sie enthalten Handlungsanweisungen, Kontrollmechanismen und Vorgehensweisen, um ein einheitliches Konzept und ein gemeinsames und effektives Handeln in den FATF-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

In Deutschland sind diese Sonderempfehlungen sowohl durch die Verbindlichkeit von EU-Verordnungen als auch durch Einführung gesetzlicher Normen, unter anderem im Geldwäschegesetz, vollständig umgesetzt.

5.3.3 Typologiarbeit

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit werden Informationen und Erfahrungen über die Nutzung des Finanzsektors für die Zwecke der Finanzierung des Terrorismus ausgetauscht, anhand derer Merkmale über die Nutzung des Finanzsektors für terroristische Zwecke erarbeitet und als Typologien zusammengefasst werden. Dies fand auf nationaler Ebene unter anderem Umsetzung in dem oben genannten Anhaltspunktepapier.

Die Abteilung ST im Bundeskriminalamt bringt sich in die dargestellte nationale und internationale Typologienarbeit aktiv ein, indem sie Erkenntnisse aus einschlägigen Ermittlungsverfahren erhebt, analysiert und mit aktuellen internationalen Tendenzen abgleicht.

So wurde zuletzt in der FATF-Typologiesitzung im November 2006 in Shanghai anhand von konkreten Fallstudien der Frage nachgegangen, wie Terroristen die von ihnen benötigten Finanzmittel generieren, transferieren und letztlich verwenden. Die Vielzahl von differierenden Finanzierungsquellen und Transaktionsmöglichkeiten macht die Erstellung einer handhabbaren Liste mit Indikatoren zur Früherkennung von Terrorismusfinanzierung schwierig.

Die in der Sitzung vorgetragenen Fallbeispiele zeigen daher auch die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit der nationalen FIU mit dem jeweiligen nationalen Privatsektor (Banken, Finanztransferdienstleister, Versicherungen etc). Nach den Berichterstattungen der Teilnehmer kann festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz und der FIU in Deutschland gut funktioniert.

Die Erstellung einer internationalen Liste von Indikatoren zur Früherkennung von Terrorismusfinanzierung durch die FATF ist für die Folgesitzungen angekündigt.

5.4 Fazit und Ausblick

Seit August 2002 werden Verdachtsanzeigen nach dem GwG auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Finanzierung terroristischer Aktivitäten und Gewalttaten erstattet und ausgewertet. Dies hat sich gerade unter dem Gesichtspunkt einer ganzheitlichen Bekämpfung des internationalen Terrorismus als effizientes und probates Mittel erwiesen.

Auch wenn der Anteil der Verdachtsanzeigen nach dem GwG, die eine Staatsschutzrelevanz aufweisen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen einen sehr geringen Prozentsatz ausmacht, können die dadurch gewonnenen Ermittlungsansätze und Strukturkenntnisse über terroristische Gruppierungen als gewinnbringend für die deutschen Sicherheitsbehörden erachtet werden.

Allein die Herausfilterung von 51 Verdachtsanzeigen, in denen Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität bestätigt werden konnten, zeigt die komplementäre Bedeutung des Instrumentes der Verdachtsanzeigen nach dem GwG für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Die in diesen Fällen vorgenommenen Ermittlungen und Auswertungen sowie die sich daraus ergebenden neuen Strukturkenntnisse und Modi Operandi terroristischer Gewalttäter sind ein wichtiger und nützlicher Bestandteil auf diesem Gebiet.



6 Nationale Zusammenarbeit

6.1 Die FIU als zentrale Ansprechstelle

In die Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus ist in Deutschland eine Vielzahl von Stellen involviert. Beispielhaft seien folgende Beteiligte genannt: Ermittlungsdienststellen von Bund- und Ländern (insbesondere die gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen von Polizei und Zoll beim Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern), die Staatsanwaltschaften, der Zoll, Finanzbehörden (z.B. Steuerfahndungen), weitere Sicherheitsbehörden (z.B. der Bundesnachrichtendienst, Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz), Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin), Berufskammern (z.B. Wirtschaftsprüfer-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer), Dachverbände (z.B. Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Zentraler Kreditausschuss), die Verpflichteten nach dem GwG (insbesondere alle Institute i.S. von § 1 Abs. 4 GwG sowie die in § 3 Abs. 1 GwG genannten Berufsgruppen), mit der Geldwäscheprävention beauftragte Unternehmen, Anbieter von spezieller Research- und Monitoringsoftware, Aus- und Fortbildungsinstitute, Forschungsstellen (z.B. Max-Planck-Institut), beauftragte Unternehmensberatungen sowie Bundes- und Landesministerien (vor allem die Ressorts Inneres, Finanzen, Justiz).

Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im BKA steht im Kontakt mit allen oben genannten Stellen und ist häufig Ansprechpartner bei bzw. Initiator von Veränderungsprozessen oder Optimierungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Phänomene Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Position ergibt sich einerseits aus ihrer Kompetenz als nationale Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und andererseits aus ihrer Rolle als Ansprechstelle für ausländische FIUs. Deshalb können internationale Bestrebungen und Tendenzen

sowohl hinsichtlich des sich ständig verändernden Täterverhaltens als auch der Initiativen bezüglich internationaler Bekämpfungsstrategien in die nationalen Entwicklungen eingebracht werden.

Für die Bestrebung der FIU, sich als kompetente Stelle weiterzuentwickeln, seien exemplarisch folgende Maßnahmen im Berichtsjahr 2006 angeführt:

Mitarbeiter der FIU hospitierten in Compliance-Bereichen von Banken und bei Sicherheitsbehörden, um Abläufe und Probleme bei der jeweiligen Aufgabenerledigung kennenzulernen und um dies in die Arbeit der FIU einbeziehen zu können. Naturgemäß konnten so auch persönliche Kontakte zu maßgeblichen Anzeigenerstattern und Sicherheitsbehörden geknüpft bzw. verbessert werden.

Darüber hinaus hielten Mitarbeiter der FIU bei einem Großteil der oben genannten mitwirkenden Institutionen **Vorträge** über Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, rechtliche Aspekte, Problembereiche sowie Möglichkeiten und Grenzen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen der Vortragstätigkeit wurden von den Teilnehmern häufig Frage- oder Problemstellungen an die Referenten der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen herangetragen. Dies führte einerseits zu einem Einblick in das aktuelle Meinungs- und Stimmungsbild und andererseits zur Identifizierung von Schwachstellen.

Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen unterhält zudem eine **Telefonhotline** für Fachfragen nationaler und internationaler Stellen, die an der Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitwirken.

So seien beispielhaft nachfolgende Problemstellungen erwähnt, welche von der FIU erkannt und an die zuständigen Stellen transportiert wurden:¹⁵

- Unter welchen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Konten aus ermittlungstaktischen Gründen während der verdeckten Ermittlungsphase fortzuführen, obwohl bereits eine Verdachtsanzeige abgegeben wurde und die Kontokündigung beabsichtigt ist?
- Sind in Auskunfts- und Herausgabeersuchen zu Kontodaten die Straftatbestände des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens explizit zu bezeichnen?

In Ausfüllung ihrer Rolle als Ansprechstelle für Fragen der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche begrüßt die FIU, wenn der Dialog mit den beteiligten Stellen – wie in der Vergangenheit – offen und konstruktiv fortgeführt wird.

Nachfolgend werden einige herausragende Maßnahmen der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sowie Beispiele für das Zusammenwirken mit Stellen dargestellt, die maßgeblich an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind.

6.2 Nationale Ermittlungsbehörden

Zusammenarbeit in operativen Angelegenheiten

In ihrer Funktion als Clearingstellen für Verdachtsanzeigen sind die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei / Zoll der Landeskriminalämter neben den Staatsschutzdienststellen und den Steuerfahndungsstellen (in Bezug auf Meldungen gemäß § 31b AO) primäre Kooperationspartner der FIU. Auch im Jahr 2006 war die Kooperation im Rahmen des Informationsaustauschs mit ausländischen FIUs ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den nationalen Ermittlungsbehörden. Der Informationsaustausch wird auch für sonstige örtliche Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll etc.) betrieben, wenn sie als originär zuständige Stellen einen entsprechenden Erkenntnisbedarf haben.

Vor einer Auslandsanfrage führt die FIU standardmäßig eine Vorprüfung des vorgelegten Sachverhaltes durch, um die nationale Ermittlungsbehörde hinsichtlich der optimalen Vorgehensweise zu beraten. Dabei sind unter anderem folgende Aspekte von Bedeutung:

- Abgleich, ob die benötigten Informationen von der ausländischen FIU überhaupt erhoben werden können oder eine andere Behörde (z.B. Interpol-Stelle) des betreffenden Staates angeschrieben werden sollte.
- Einbeziehung der Rechtsgrundlagen des Staates, aus dem Informationen benötigt werden: Wegen welcher Straftatbestände wird das nationale Verfahren geführt? Handelt es sich bei diesen Straftaten um eine geeignete Vortat der Geldwäsche nach jeweiligem ausländischen Recht? So ist z.B. nicht in allen Staaten die Steuerhinterziehung eine Vortat der Geldwäsche.

¹⁵ Anmerkung: Die Problemstellungen sollen lediglich exemplarisch die Art der an die FIU herangetragenen Fragen verdeutlichen. Von einer Beantwortung der Fragestellungen im Rahmen des FIU Jahresbericht wurde deshalb Abstand genommen.



Die erfolgreiche Arbeit der FIU Deutschland als nationale Zentralstelle hat sich im Jahr 2006 in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen gezeigt, in denen bestehende Ermittlungsverfahren in den Ländern mit wertvollen Informationen angereichert bzw. neue Verfahren in Deutschland durch entsprechende Informationen von ausländischen FIUs initiiert werden konnten. Dabei zeigte sich erneut der Vorteil der deutschen polizeilichen FIU, als „Brückenkopf“ insbesondere zwischen den (überwiegend) administrativen FIUs im Ausland und polizeilichen Dienststellen im Inland fungieren zu können.

Sowohl durch Anfragen an ausländische FIUs als auch bei Auskunftersuchen von diesen konnten sehr zeitnah für die nationalen Ermittlungsbehörden, z.B. Sicherungsmaßnahmen von Vermögen, eingeleitet oder Ermittlungskomplexe zusammengeführt werden.

In der FIU Deutschland wurde eine Vielzahl von Fällen behandelt, in denen wirtschaftlich, politisch oder gesellschaftlich herausragende Persönlichkeiten involviert waren und die daher einer besonderen Sensibilität unterlagen. Häufig konnte in diesen Fällen festgestellt werden, dass die aus dem Ausland stammenden Informationen aus dem Finanzsektor nicht über andere Informationskanäle transportiert wurden und deshalb den nationalen Ermittlungsbehörden nicht zur Verfügung standen.

Nachfolgend wird die Rolle der polizeilichen FIU als Informationsmittler für die nationalen Ermittlungsbehörden in einem Fall skizziert, dem ein besonders hohes (Medien-) Interesse zuteil wurde:

Fall:

Ein insolventes Werttransportunternehmen hatte über Jahre hinweg Gelder seiner Kunden veruntreut, zu Teilen ins Ausland verbracht sowie zur eigenen Bereicherung zweckentfremdet. Aufgrund des großen Kundenstammes des Unternehmens fiel die Entnahme der Kundengelder zunächst nicht auf, da diese durch die täglichen Geldeingänge anderer Kunden ausgeglichen werden konnten. Die Außenstände beliefen sich am Ende auf einen dreistelligen Millionenbetrag. Die FIU Deutschland wurde von den zuständigen Ermittlungsbehörden um Unterstützung ersucht, um die aus dem Komplex stammenden Gelder im Ausland zu identifizieren. Es wurden weltweit 43 FIU Dienststellen angeschrieben, wovon sieben Stellen über verfahrensrelevante Erkenntnisse verfügten. Im Ergebnis konnten im Ausland Vermögenswerte im mittleren einstelligen Millionenbereich mittels Rechtshilfeersuchen gesichert werden.

Dieser Sachverhalt unterstreicht den durch die Einbindung der FIU erzielbaren Mehrwert für die nationalen Ermittlungsbehörden.

Zusammenarbeit in strategischen Angelegenheiten

Neben den operativen Informationen wurden im Jahr 2006 auch strategische Auswertergebnisse von der FIU an die nationalen Ermittlungsbehörden transportiert. Bedeutsame Arbeitsprodukte der FIU wurden u.a. in ein geschlossenes polizeiliches Informationsportal eingestellt, auf das die nationalen Ermittlungsbehörden zugreifen können.

Besonders die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei / Zoll bei den Landeskriminalämtern und im Bundeskriminalamt brachten sich auch im Berichtsjahr 2006 in Arbeitsfeldern der FIU mit ihrer Fach- und Sachkompetenz engagiert und konstruktiv ein. Zu erwähnen sind beispielsweise die Mitarbeit

- im Banken- und Kammernkreis der FIU,
- bei der Aktualisierung / Erstellung des Anhaltspunktepapiers Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie
- bei Erhebung der Verfahrensabläufe bezüglich der Erstattung von Anzeigen gemäß § 31b Abgabenordnung.

Die FIU unterstützte die nationalen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung u.a.) auch in Form von Vorträgen bei Speziallehrgängen oder Tagungen im Bereich der Finanzermittlungen.

6.3 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes

Die Zusammenarbeit zwischen den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes und der seit August 2002 eingerichteten FIU hat sich mittlerweile gut eingespielt. Die FIU wird oft standardmäßig als Ansprechstelle für geldwäschespezifische Problematiken bzw. Detailfragen kontaktiert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Zusammenarbeitsanlässe in 2006 mit den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes detaillierter beschrieben.

6.3.1 Der neue Anhaltspunktecatalog der FIU

Die FIU Deutschland hat für die nach dem Geldwäschegesetz zur Abgabe von Verdachtsanzeigen verpflichteten Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen ein aktualisiertes Anhaltspunktepapier erarbeitet.

Das Anhaltspunktepapier wurde im Juli 2006 passwortgeschützt im FIU-Teil der Homepage des BKA und ergänzend im Rahmen eines FIU-Newsletters veröffentlicht. Die BaFin hat den entsprechenden Newsletter mit Rundschreiben 07/ 2006 – GW – vom 02.08.2006 allen Instituten zur Kenntnis gegeben.

Neben den Indikatoren für Geldwäsche wurde auf Basis der Zulieferungen der Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter und des Zollkriminalamtes sowie im Zusammenwirken mit der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA ein Katalog von Anhaltspunkten, welche auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten, erarbeitet.

Dieses Anhaltspunktepapier dient den Verpflichteten als Hilfestellung beim Erkennen geldwäscherrelevanter Fälle und von Verdachtsfällen der Finanzierung des Terrorismus. So wurde und wird in Verdachtsanzeigen bei der Begründung der Verdachtslage teilweise auf die veröffentlichten einschlägigen Anhaltspunkte hingewiesen.

Der Katalog soll in erster Linie der Sensibilisierung der oben genannten Gruppen der Verpflichteten dienen. Eine abschließende (Check-) Liste relevanter Indikatoren war nicht beabsichtigt, ist nicht realisierbar und würde auch der sich verändernden Wirklichkeit nicht gerecht werden. Auch künftig obliegt den einzelnen Verpflichteten stets eine Einzelfallprüfung bei der Entscheidung über die Erstattung einer Verdachtsanzeige.



Daneben hat das im Jahr 2003 für die Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG („Neuverpflichtete“) durch die FIU erstellte adressatenspezifische Anhaltspunktepapier weiterhin Bestandskraft. Dieses wurde mit dem Ziel der vollständigen Abbildung aller Anhaltspunktepapiere der FIU ebenfalls in den dritten Newsletter integriert.

Im neuen Anhaltspunktepapier wurde auf die Darstellung von Beispielssachverhalten verzichtet. Diese werden auf der Grundlage der bei der FIU betriebenen Fallsammlung über den FIU-Newsletter regelmäßig gesondert transportiert. So hat die FIU im Februar 2007 im Rahmen des vierten Newsletters mehrere Sachverhalte veröffentlicht, die in Ergänzung zu den Anhaltspunkten aktuelle Problemlagen bzw. Typologien widerspiegeln.

In den Erarbeitungsprozess des Anhaltspunktepapiers hat sich eine Vielzahl an der Geldwäschebekämpfung beteiligter Stellen mit konstruktiven Anregungen eingebracht und damit zur Praxistauglichkeit des Papiers beigetragen. Trotz zum Teil heterogener Interessenlagen und Erwartungshaltungen sind weitestgehend alle Aspekte in das Anhaltspunktepapier eingeflossen oder es konnten tragfähige Kompromisslösungen gefunden werden.

Beteiligt waren an der Erstellung unter anderem die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentrale Kreditausschuss einschließlich der angeschlossenen Verbände, der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie einzelne Banken und Kreditinstitute.

6.3.2 Der FIU-Newsletter

Der FIU-Newsletter informiert die Adressaten des GwG zeitnah über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung und trägt damit zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung bei. Die an das Medium Newsletter geknüpfte Erwartung, die Kommunikation zwischen der FIU und den Verpflichteten weiter zu verbessern, wurde erfüllt.

Auf der Homepage des BKA wurden seit April 2005 insgesamt vier Newsletter der FIU in einem durch Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Während sich der im Juli 2006 erschienene dritte Newsletter ausschließlich mit dem Anhaltspunktepapier befasste, wurden im vierten Newsletter ergänzend Sachverhalte mit besonderen Vorgehensweisen bezüglich Geldwäsche und Verdachtsfälle der Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Darüber hinaus wird über die aktuelle Regelungslage und die seitens der Verpflichteten anzuwendenden Verfahrensabläufe für Trefferfälle bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung infolge festgestellter Übereinstimmung mit Personen und Firmen der EU-Sanktionslisten informiert.

6.3.3 Durchführung des Banken- und Kammernarbeitskreises

Im Juni 2006 fand unter der Leitung der FIU das jährliche Treffen zwischen Vertretern von Bankenfachverbänden, (Berufs-) Kammern, Geldwäschebeauftragten deutscher Großbanken, Landeskriminalämtern, Zollkriminalamt und weiteren Fachvertretern des BKA statt. Die Veranstaltung hatte folgende thematische Schwerpunkte:

- Eckdaten des Jahresberichtes 2005 der FIU
- Neue Methoden der Geldwäsche und aktuelle Entwicklungen
- Sachstand des Projektes elektronische Verdachtsanzeige (eVA) inklusive Vorstellung des technischen Rahmenkonzepts
- Sachstand *Anhaltspunkte*katalog Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Weiterhin wurden folgende Themen erörtert:

- Vorstellung der seit Anfang 2006 umgesetzten Neuausrichtung des Monitoring von Verdachtsanzeigen
- Ausführungen zu im Jahr 2006 von der FIU durchgeführten Trendbeobachtungen (z.B. „Phishing“, „Fussball WM 2006“, „Internetauktionen“, „Financial Agents“)
- Übermittlung von Kontodaten in elektronischer Form in Beantwortung von staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchen
- Erörterung der Problematiken und der Verfahrensabläufe im Rahmen von Trefferfällen zu EU-Sanktionslisten bezüglich des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Dieser Gesprächskreis hat sich nach Einschätzung aller Teilnehmer als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch von Banken, Bankenfachverbänden, Kammern und Strafverfolgungsbehörden bewährt. Teilweise wurde der Wunsch nach einem noch intensiveren Informationsaustausch in diesem Kreis geäußert.



6.3.4 „Sonstige Gewerbetreibende“

„Sonstige Gewerbetreibende“ (§ 3 Abs. 1 S. 2 GwG) sind nach dem GwG alle, die in Ausübung eines Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 GwG unterliegen, also keine Institute gem. § 1 GwG und keine Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Immobilienmakler oder Spielbanken sind.

In den Jahren 2002 und 2003 wurde von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ (ausgenommen die Versicherungsunternehmen) keine Verdachtsanzeige erstattet, in den Berichts Jahren 2004 und 2005 erfolgten jeweils vier Anzeigen, im Jahr 2006 lediglich zwei Anzeigen. Seit August 2002 wurden somit insgesamt lediglich zehn Anzeigen von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ erstattet. Mit Blick auf die Größe dieser Verpflichtetengruppe und das zu vermutende Geldwäschepotential in diesem Bereich scheint hier ein erheblicher Informations- bzw. Sensibilisierungsbedarf zu bestehen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des GwG im Bereich der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ liegt bei den nach Bundes- oder Landesrecht jeweils zuständigen Stellen (§ 16 Nr. 4 GwG). Die verbindliche Festlegung, welcher Behörde auf regionaler und kommunaler Ebene die Aufsichtsfunktion zukommt, ist jedoch oftmals problematisch. Eine zentrale Aufsichtsbehörde – wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Institute – gibt es im Bereich der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ nicht.

Die geringe Anzahl von Verdachtsanzeigen sowie die Probleme hinsichtlich der Bestimmung von Aufsichtsbehörden in diesem Bereich nahm die FIU zum Anlass, sich mit zwei Dachverbänden der „Sonstigen Gewerbetreibenden“, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), in Verbindung zu setzen.

Mit dem Ziel, bei den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und die Sensibilität für das Phänomen Geldwäsche zu verbessern, hat die FIU auf der BKA-Homepage ein Sensibilisierungsschreiben für die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ veröffentlicht (siehe auch Anlage 2), in dem u.a. über die einschlägigen Vorschriften informiert und anhand konkreter Fallbeispiele bezüglich einer möglichen Involvierung in Geldwäscheaktivitäten (und damit verbunden auch der Gefahr einer Bestrafung wegen Beteiligung an diesen Aktivitäten) sensibilisiert wird.

6.4 Meldungen gemäß § 31b Abgabenordnung (AO)

Die FIU bezieht neben den Kopien der Verdachtsanzeigen nach dem GwG auch die gem. § 31b AO erstatteten Anzeigen mit Geldwäscheverdacht als Informationsbasis bei der Erledigung Ihrer Aufgaben mit ein.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits mit Erlass vom 30.10.2002 (Az.: VII B 7 - Wk 5023 - 1023/02) in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) festgestellt, dass die Finanzbehörden gemäß § 31b AO Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen haben. Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht zwar nicht hervor, dass die Verdachtsanzeigen in Kopie dem Bundeskriminalamt zuzuleiten sind. Dies ergibt sich jedoch aus der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck des § 5 GwG, der nach dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz und damit nach § 31b AO in Kraft getreten ist.

Diese Auffassung mündete zeitnah in den oben erwähnten Anwendungserlass zu § 31b AO, in dem die dort angeführte Verfahrensweise als verbindliche Handlungsanweisung vorgegeben wurde.

Aufgrund einer Vielzahl festgestellter Fehlsteuerungen und Anfragen von Finanzbehörden hinsichtlich der Steuerung von Meldungen gemäß § 31b AO an die FIU hat diese die Regelungen hinsichtlich der Meldewege bundesweit erhoben und zusammengestellt. Da in den Ländern sehr unterschiedliche Verfahrensweisen bestehen, hat die FIU in ihren Newsletter (Ausgaben 2 – 4) wiederholt praktikable Meldewege verbunden mit der Anregung einer bundesweiten Vereinheitlichung beschrieben.

6.5 Fallsammlung

Bis zur Einrichtung der FIU im BKA hat eine strukturierte Sammlung und Auswertung von Informationen über Verschleierungshandlungen von inkriminierten Vermögenswerten kaum stattgefunden. Dies galt sowohl für entsprechende Informationen aus Ermittlungsverfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem GwG als auch für Ermittlungsverfahren wegen anderer Straftaten (z.B. Vortaten der Geldwäsche). Die Bündelung dieser Erkenntnisse versteht die FIU als eine ihrer Hauptaufgaben als polizeiliche Zentralstelle.

Im Rahmen der Fallsammlung werden Sachverhalte mit besonderen Vorgehensweisen der Geldwäsche, bzw. der Beuteverwertung und Transaktionen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen könnten, kontinuierlich erhoben, strukturiert erfasst und inhaltlich ausgewertet. Mit der Veröffentlichung von Fallgestaltungen kommt die FIU ihrem gesetzlichen Auftrag gem. § 5 GwG nach, „die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren“ (Frühwarnfunktion).

Die in der Fallsammlung erfassten Sachverhalte stammen aus einer aktiven Erhebung bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden und aus dem bei der FIU betriebenen Monitoring von Verdachtsanzeigen. Um einen möglichst umfassenden Überblick über bekannt gewordene Modi der Geldwäsche und Sachverhalte der Terrorismusfinanzierung zu erhalten, hat die FIU alle beteiligten Stellen gebeten, sich auch in Zukunft durch die Übermittlung von neuartigen Fallgestaltungen proaktiv einzubringen.



6.6 Internetauftritt der FIU

Die FIU betreibt seit ihrer Einrichtung im August 2002 eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, um wesentliche Arbeitsergebnisse allen an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung beteiligten Stellen bekannt zu machen und so einen permanenten Dialog zu ermöglichen.

Hierzu dienen vor allem die von der FIU auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) eingestellten Informationen, die nachfolgend kurz vorgestellt werden. Als Anlage 3 finden sie eine grafische Aufstellung bezüglich Struktur und Pfad des Internetangebotes.

Rubrik „Veröffentlichungen“ (mit Zugriffbeschränkung)

Einige Informationsangebote wurden mittels Passwort geschützt im Internet eingestellt. Diese Zugriffsbeschränkung wird als notwendig erachtet, da die Inhalte für Handlungsanleitungen zu Geldwäschetaten missbraucht sowie die aufgeführten Informationen durch Änderung des Täterverhaltens zielgerichtet umgangen werden könnten. Die Zugangsdaten wurden ausschließlich den Geldwäschebeauftragten über die jeweiligen Verbände übermittelt bzw. können bei der FIU oder den zuständigen Verbänden abgerufen werden. Dabei ist die Bestellung als Geldwäschebeauftragter gegenüber dem Verband bzw. der FIU nachzuweisen.

Formular „Verdachtsanzeige nach § 11 GwG“

Die Musterverdachtsanzeige nebst Ausfüllanleitung und Erreichbarkeiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden steht seit April 2005 zum Download zur Verfügung. Aus Gründen der effizienten Verfahrensgestaltung für alle Beteiligten ist es wünschenswert, Verdachtsanzeigen unter Verwendung des standardisierten Formulars an die zuständigen Stellen – sowie in Kopie (per Telefax) an das BKA (FIU) – zu richten.

Formular „Staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG“

Um diese Mitteilungen zuverlässig der ursprünglichen Verdachtsanzeige zuordnen zu können und notwendige weitere Auswertungen zu ermöglichen, wurde das Formular „Staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG“ entwickelt und im Internet eingestellt. Eine Verpflichtung zur Verwendung dieses Formulars besteht zwar nicht, jedoch ist mit diesem Formular gewährleistet, das Vollständigkeit und Informationstiefe der relevanten Daten die gewünschten Mindeststandards erfüllen und so u.a. den „justiziellen Erfolg“ der in Deutschland erstatteten Verdachtsanzeigen in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar machen.

FIU-Newsletter / Anhaltspunkte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle bislang herausgegebenen vier Ausgaben des Newsletters sind – teilweise auch als englische Übersetzung – im Internet eingestellt. Dabei ist der dritte Newsletter mit dem Anhaltspunktepapier identisch.

Rubrik „Veröffentlichungen“ (ohne Zugriffsbeschränkung) Jahresberichte der FIU

Die FIU hat alle bislang erstellten fünf Jahresberichte (2002 – 2006) auf der Homepage eingestellt. Bis auf den Jahresbericht 2003 werden alle Berichte ebenfalls in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Informationsangebot für Neuverpflichtete

Die FIU wendet sich mit diesem Angebot insbesondere an die im Zuge der Novellierung des GwG im Jahre 2002 als sog. „Neuverpflichtete“ u.a. aufgenommenen Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände (die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind), Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie vereidigte Buchprüfer. Die eingestellten Informationen bieten allerdings auch interessante Hintergrunderkenntnisse für andere Verpflichtetengruppen.

Informationsangebot für „Sonstige Gewerbetreibende“

Um das Anzeigeverhalten zu verbessern, hat die FIU auf ihrer Homepage ein Sensibilisierungsschreiben speziell für „Sonstige Gewerbetreibende“ gemäß GwG veröffentlicht (siehe auch Anlage 2)

Veröffentlichungen der Financial Action Task Force (FATF)

Die FIU hat die Berichte der FATF über Geldwäschetypologien für die Jahre 2002 bis 2005 durch das Bundessprachenamt ins Deutsche übersetzen lassen und auf der Homepage eingestellt. Seit 2006 wurden von der FATF nur noch Projektberichte zu nachfolgenden Themen verfasst:

- Report on trade based money laundering 06/2006
- Report on the misuse of corporate vehicles, including trust and company service providers 10/2006
- Report on new payment methods 10/2006

Die vorgenannten Berichte werden auf der Internetseite der FIU (in englischer Sprache) zur Verfügung gestellt.



6.7 Projekt „elektronische VerdachtsAnzeige (eVA)“

6.7.1 Vorbemerkungen

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich durch die kontinuierliche Zunahme der Verdachtsanzeigen einem immer höheren Aufwand zur Verarbeitung und insbesondere zur Erfassung der übermittelten Informationen gegenüber. In diesem Zusammenhang wurden auch von den Meldeverpflichteten Forderungen nach einer Effizienzsteigerung bzw. Kostenreduzierung bei der Erstattung von Geldwäscheverdachtsanzeigen laut.

Um diesbezüglich eine Verbesserung zu erzielen, wurden in einem ersten Schritt die notwendigen Inhalte von Verdachtsanzeigen mit einem standardisierten Musterformular festgelegt, welches seit April 2005 als WORD-basiertes Formular im Internet zur Verfügung steht.

Mitte 2005 erteilte das Bundesministerium des Innern dem BKA den Auftrag, in einer Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen, ob eine elektronische Verdachtsanzeige (Projekt eVA) als internetfähige Dienstleistung in Anlehnung an die eGovernment – Initiative „BundOnline 2005“¹⁶ realisierbar ist.

Die mit der eVA verfolgten Ziele sowie die vorläufigen Ergebnisse der Studie werden nachfolgend dargestellt.

6.7.2 Ziele

- Hohe Akzeptanz auf Seiten aller Meldeverpflichteten
- Beseitigung von Medienbrüchen, um eine (teil) automatisierte Erfassung in der polizeilichen Fachanwendung zu erreichen
- Qualitätssteigerung von Verdachtsanzeigen durch strukturierte und umfängliche Informationsübermittlung, um eine verbesserte polizeiliche Ermittlungs- und Auswertebasis zu schaffen und aufwändige Nacherhebungen und -bearbeitungen zu vermeiden
- Beschleunigung des Meldevorgangs, um besonders in „Frist- oder Eilfällen“ schneller reagieren zu können
- Verbesserung des Schutzes der übermittelten Daten hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität¹⁷ und Authentizität¹⁸
- Gewährleistung der Revisionsicherheit des gesamten Verfahrens
- Nutzung anerkannter Standards und Verfahren, welche sich bereits im Einsatz bewährt haben und über die somit ein breites Wissen auf Seiten aller Beteiligten herrscht, um die technischen Verfahren ohne aufwändige Prüfungen übernehmen zu können.

Das auf Basis dieser Ziele durch das Bundeskriminalamt entworfene technische Grobkonzept wurde im Rahmen eines abschließenden Workshops Ende Oktober 2005 Vertretern aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, der Finanzdienstleistungsinstitute und der Finanzermittlungsdienststellen der LKÄ präsentiert und mit diesen abgestimmt.

¹⁶ Vgl. hierzu auch <http://www.wmsbundonline.de/>

¹⁷ Integrität bedeutet, in welchem Maße die Daten gegen eine Manipulation durch Dritte geschützt sind.

¹⁸ Authentizität beschreibt, in welchem Maße sichergestellt ist, dass die Identität einer Person, derjenigen entspricht, die sie vorgibt zu sein.

6.7.3 Lösungsvorschlag

Das erstellte Konzept eVA sieht zwei neue elektronische Übermittlungskanäle für Verdachtsanzeigen vor. Zum einen können über ein Online-Web-Formular Anzeigen und mögliche Anlagen (z. B. Kontoverdichtungen, Umsatzlisten) elektronisch an die LKÄ und die FIU gemeldet werden. Dieses Formular orientiert sich inhaltlich an dem bereits bestehenden Muster-Formular, stellt allerdings zusätzliche Optionen zur Erleichterung der Dateneingabe zur Verfügung. Dieser Übertragungsweg ist insbesondere für Anzeigersteller mit geringerem Anzeigevolumen (z. B. Gewerbetreibende, Anwälte) konzipiert.

Als weitere Alternative ist eine direkte Datenübertragung der Verdachtsanzeigen aus den DV-Systemen der Verpflichteten vorgesehen. Diese Variante soll von Meldenden mit hohem Anzeigevolumen (z. B. Großbanken) und entsprechender Research- und Monitoringsoftware genutzt werden.

Die Authentifizierung der Benutzer wird durch eine Benutzerverwaltung sichergestellt, die nur durch die Komponenten der eVA angesprochen werden kann, so dass die Authentizität der Meldenden sichergestellt ist.

6.7.4 Vorläufiges Fazit

Die in enger Abstimmung mit den Bedarfs- und Funktionsträgern erstellte Studie zeigt, dass die zeitnahe Realisierung einer elektronischen Verdachtsanzeige eVA als internetfähige Dienstleistung für Bund und Länder als Verbundsystem mit Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern zu empfehlen ist. Das bei den durchgeführten Workshops mit den Verpflichteten und den Landeskriminalämtern artikulierte Feedback lässt erwarten, dass das erarbeitete Konzept auf eine breite Akzeptanz stoßen wird.

Wie aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung¹⁹ hervorgeht, ist nicht nur von einer finanziellen Amortisierung auszugehen. Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ist mit einer deutlichen Qualitätssteigerung der übermittelten Daten für Ermittlungs- und Auswertezwecke zu rechnen. Weiterhin wird die eVA zu einer erheblichen Beschleunigung und Rationalisierung der Anzeigenverarbeitung führen. Die elektronische Verdachtsanzeige könnte somit einen wichtigen Beitrag zur effektiven und konsequenten Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung leisten.

Für das Projekt eVA liegt nunmehr die Zustimmung des BMI und der polizeifachlichen Gremien vor. Des Weiteren wurde eVA durch die Bundesregierung als Top-Dienstleistung für die eGovernment – Initiative 2.0²⁰ aufgenommen.

6.7.5 Weiteres Vorgehen

Im Bundeskriminalamt wurde eine Projektgruppe gegründet, die im Frühjahr 2007 mit der Ausarbeitung des Feinkonzeptes unter Beteiligung der Bundesländer und der Wirtschaft begonnen hat. Im Auftrag der Verbände werden hierzu Pilotteilnehmer bestimmt. Das erarbeitete Feinkonzept muss im Anschluss erneut den polizeilichen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden. Danach kann mit der Entwicklung der erforderlichen technischen Komponenten und der Pilotierungsphase begonnen werden.

¹⁹Diese wurde nach den Vorgaben der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik (KBSt) unter Beteiligung eines externen Beraters durchgeführt.

²⁰Vgl. hierzu auch <http://www.wmsbundonline.de/> mit weiteren Informationen zur eGovernment - Initiative der Bundesregierung.



6.8 Stand der Umsetzung der „Dritten EG-Geldwäscherichtlinie“

Am 15. Dezember 2005 trat die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Kraft (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie).

Sie ist bis zum 15. Dezember 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen und enthält überwiegend Regelungen, die der Prävention der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus dienen. Zu berücksichtigen ist dabei die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 01. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG. Diese beziehen sich auf Begriffsbestimmungen von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung von Sorgfaltspflichten in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

Wie schon die Zweite EG-Geldwäscherichtlinie enthält auch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie eine Vielzahl übergreifender Fragestellungen, die sowohl den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern als auch den der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie betreffen. Diese Fragestellungen werden aktuell zwischen den Ressorts erörtert und in einem Gesetzentwurf für ein Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz zusammengefasst. Nach Abschluss wird der Gesetzentwurf im entsprechend vorgesehenen Beteiligungsverfahren den Bundesländern und den betroffenen Kammern und Verbänden (Banken und Kreditwirtschaft sowie den Standesorganisationen der so genannten „Freien Berufe“) übermittelt.

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen nachfolgende Schwerpunkte:

- Festlegung und Ausgestaltung von Regelungen zum internen Risiko-Management gegen Geldwäsche („Customer Due Dilligence Measures“) unter Berücksichtigung neuer Trends und Typologien der Geldwäsche. Der dabei gewählte risikoorientierte Ansatz verdeutlicht, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fallgestaltungen gleich hoch ist. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie gestattet Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wenn die in Frage stehenden Transaktionen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bergen, sieht hingegen aber auch verstärkte Sorgfaltspflichten für den Fall vor, in dem ein erhöhtes Risiko erkennbar wird. Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes ist daher die Ausgestaltung von vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verpflichteten den verstärkten Anforderungen unter angemessenem Aufwand nachkommen können.

- Erhöhung der Integritäts- und Transparenzstandards zur Vorbeugung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus. Die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sehen bezüglich der Transparenz bei juristischen Personen vor, dass die Staaten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der rechtswidrigen Nutzung juristischer Personen durch Geldwäscher treffen sollen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass zu den wirtschaftlich Berechtigten und zu Beherrschungsverhältnissen sachgerechte, zutreffende und aktuelle Informationen vorliegen, die von den zuständigen Behörden rechtzeitig erlangt oder abgerufen werden können. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie greift diese Empfehlung auf und führt im Zusammenhang mit den Identifizierungspflichten von juristischen Personen den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ein.
- Umfassende Erstreckung des zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumentariums auch auf die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Die in Artikel 22 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Meldepflicht und auch die sonstigen Verpflichtungen werden auf Transaktionen ausgedehnt, die der Finanzierung des Terrorismus dienen oder im Falle ihrer Durchführung dienen würden. Mit der Einbeziehung soll sichergestellt werden, dass bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus alle verfügbaren Informationen genutzt werden. Im Ergebnis wird damit insbesondere der Empfehlung Nummer 16 der FATF Rechnung getragen.

Die FIU hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern zu den sie betreffenden Änderungsvorschlägen Stellung genommen und wird das weitere Gesetzgebungsverfahren beratend begleiten. Die sich aus dem künftig neuen Geldwäschegesetz ergebenden Änderungen wird die FIU den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes frühestmöglich und – soweit möglich – adressatenadäquat aufbereitet zur Kenntnis geben.



7 Internationale Zusammenarbeit

7.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIUs

Gemäß § 5 Abs. 2 GwG arbeitet das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen.

Die Informationen, die im Rahmen dieser Zentralstellenaufgabe mit den ausländischen Korrespondenzdienststellen ausgetauscht werden, waren auch im Berichtsjahr eine wesentliche Basis für die Initiierung neuer oder die Anreicherung bestehender Ermittlungsverfahren in verschiedenen Deliktsbereichen in Deutschland.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 718 Schriftverkehrsvorgänge in der FIU geführt. Das entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um ca. 9 %. Die Steigerungsquote von 2004 nach 2005 betrug ca. 8 %.

Nachfolgend werden die zwanzig Staaten aufgeführt, mit denen die meisten Schriftverkehrsvorgänge geführt wurden.

Tabelle 22: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIUs (TOP 20)

Land	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2006	2005	
Niederlande	101	16	531%
Luxemburg	71	68	4%
Schweiz	59	53	11%
Belgien	58	82	-29%
Frankreich	37	32	16%
Russland	27	31	-13%
Bulgarien	24	29	-17%
Liechtenstein	21	14	50%
Spanien	20	18	11%
Finnland	16	7	129%
Ungarn	14	19	-26%
Polen	14	19	-26%
Portugal	13	10	30%
Kroatien	12	18	-33%
Österreich	11	9	22%
Ukraine	10	12	-17%
Slowakei	8	10	-20%
Jersey	8	5	60%
Grossbritannien	8	5	60%
USA	6	15	-60%
Sonstige	180	185	-3%
Summe	718	657	9%

Die FIU Deutschland hat im Jahr 2006 mit Korrespondenzdienststellen aus 62 Staaten aller Kontinente zusammengearbeitet. Analog zum letzten Jahr lag der Schwerpunkt der Kontakte in der Zusammenarbeit mit den FIU in den europäischen Finanzzentren und einzelnen osteuropäischen Staaten bzw. den FIU in den Nachbarstaaten Deutschlands. Die herausragende Steigerung der Schriftverkehrsvorgänge mit den Niederlanden liegt in einem umfangreichen Ermittlungskomplex der niederländischen Behörden mit zahlreichen Bezügen nach Deutschland begründet. Diese Auffälligkeit zeigt exemplarisch, dass die statistische Entwicklung auch von Zufälligkeiten beeinflusst wird.

Der detaillierte Abgleich aller im Rahmen des nationalen und internationalen Nachrichtenaustausches eingehenden Informationen ergab in 108 Schriftverkehrsvorgängen konkrete Bezüge zu Erkenntnissen bei deutschen Strafverfolgungsbehörden.

Wie in den Vorjahren waren auch im Jahr 2006 zu einem wesentlichen Anteil (33 %) der Vorgänge Bezüge zu Betrugssachverhalten festzustellen. Es folgen Bezüge zu Geldwäsche (17 % der Fälle) und Betäubungsmittelsachverhalten (5 %).

In 182 Erkenntnisanfragen ausländischer FIU wurden bereits konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich bestimmter Delikts- bzw. Phänomenbereiche genannt. Auch hier dominieren Betrugs- (in 41 % der Anfragen) vor Geldwäsche- (in 14% der Anfragen) und Betäubungsmittelsachverhalten (in 13 % der Anfragen).

7.2 Herausragende Fälle aus dem internationalen FIU-Nachrichtenaustausch

In Ergänzung zu den statistischen Angaben des vorstehenden Kapitels werden exemplarisch zwei von der FIU in 2006 bearbeitete herausragende Fälle dargestellt:

Fall: Erwerb hochwertiger Immobilien

Ein deutsches Bankinstitut erstattete 2005 eine Geldwäscheverdachtsanzeige gegen einen deutschen Staatsangehörigen. Die angezeigte Person handelte offensichtlich für einen ausländischen Staatsangehörigen und verwendete Gelder, die zuvor aus dem Ausland auf deutsche Konten transferiert wurden, für den Erwerb von Immobilien in Deutschland. Die wirtschaftliche Herkunft der aus dem Ausland transferierten Gelder war unbekannt. Aufgrund der Verdachtsanzeige wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den deutschen Staatsangehörigen eingeleitet.

Im Ergebnis eines ersten Clearingverfahrens wurde festgestellt, dass der deutsche Staatsangehörige in Deutschland eine hochwertige Immobilie finanzierte und für einen ausländischen Staatsangehörigen den Kauf eines Gewerbebetriebes in Höhe von mehreren Millionen Euro vorbereitete. Bezüglich des ausländischen Staatsangehörigen lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei ihm um einen ehemaligen Amtsinhaber handelte, der in seiner Funktion insbesondere für die Privatisierung staatlicher Firmenanteile verantwortlich war. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die in Deutschland investierten Gelder aus veruntreuten staatlichen Geldern stammten.

Im Verlauf der bei der FIU durchgeführten Ermittlungen wurde festgestellt, dass zwischen den aus der Bewirtschaftung der Immobilie erzielten Einnahmen auf der einen Seite und den Verbindlichkeiten zur Kreditfinanzierung sowie zusätzlichen Betriebsausgaben auf der anderen Seite ein erhebliches Missverhältnis bestand. Die daraus resultierenden Deckungslücken wurden durch erhebliche Zahlungen von ausländischen Briefkastengesellschaften, deren wirtschaftliche Herkunft völlig unklar war, ausgeglichen. Der Beschuldigte befand sich bei fast allen ausländischen Briefkastengesellschaften in verantwortlicher Position. Die Höhe der nach Deutschland transferierten Gelder stand nicht im Einklang mit den bekannten Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.

Mit Hilfe des Beschuldigten erwarb der ausländische Staatsbürger den oben erwähnten Gewerbebetrieb in Deutschland. Die für diesen Kauf nach Deutschland transferierten Gelder stammten von den gleichen ausländischen Briefkastengesellschaften wie zuvor bei der Finanzierung der o.g. Immobilie. Neben den Geldtransfers im Zusammenhang mit Immobilien erfolgten weitere Zahlungen in Höhe siebenstelliger Eurobeträge nach Deutschland.



Im Verlauf der Ermittlungen wurde bekannt, dass mutmaßlicher Geldgeber dieser Zahlungen der ausländische Staatsangehörige war und dieser das in- und ausländische Firmen- und Kontengeflecht des Beschuldigten nutzte. Die Vortatermittlungen ergaben weiter, dass gegen den ausländischen Staatsangehörigen bereits im Ausland wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs und der Veruntreuung von staatlichen Geldern ermittelt wurde.

Im Ergebnis haben die Ermittlungen den Verdacht erhärtet, dass der Beschuldigte aufgrund

- seiner zentralen Positionen in den handelnden in- und ausländischen Gesellschaften,
- seines vordergründigen Auftretens gegenüber den involvierten deutschen Kreditinstituten,
- seiner umfassenden Kontenberechtigungen für Firmen- und Privatkonten des ausländischen Staatsangehörigen,
- seines geschäftlichen Tätigwerdens in Vertretung des ausländischen Staatsangehörigen sowie
- der über seine Konten abgewickelten internationalen Zahlungsströme

die aus den rechtswidrigen (Vor-)Taten des ausländischen Staatsangehörigen stammenden Vermögenswerte über ein internationales Konten- und Firmengeflecht unter Einbindung von Offshore-Gesellschaften, Treuhändern und Vermittlern, Schein- und Abdeckverträgen sowie die Investition in Immobilien in Deutschland i.S.d. § 261 StGB verschleiert und damit die Ermittlung der Herkunft der Gelder gefährdet hat.

Fall: Verschleierung veruntreuter Glücksspieleinsätze

Die FIU übernahm im Rahmen eines Prüfverfahrens Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen wirtschaftliche Berechtigte eines Geflechts deutscher Firmen. Es bestand der Verdacht, dass durch die gewerbsmäßige Begehung von Betrugs- und / oder Untreuestraftaten bei der Durchführung von Glücksspielen (Lotto, Teilnahme an Gewinnspielen über das Internet) in hohem Maße Gelder von Privatpersonen erlangt werden, die dem eigentlichen Bestimmungszweck, d.h. der beabsichtigten Teilnahme an diesen Glücksspielen, nicht zugeführt werden.

Die Auswertung von (auch aufgrund vorliegender Geldwäscheverdachtsanzeigen geführter) Ermittlungsverfahren führte zur Identifizierung von handelnden verantwortlichen Personen, die über eine entsprechende Firmen- bzw. Organisationsstruktur im Ausland verfügen. Über die FIU Partnerdienststellen im Ausland konnte die verzweigte Struktur der Organisation erkannt werden.

Kennzeichen des Modus Operandi sind:

- Gewinnung neuer Kunden über teilweise selbst geführte bzw. kontrollierte Call-Center
- Einzug der Kundengelder über entsprechende Firmen
- Barabhebungen und Transfer der Gelder auch über Finanztransferdienstleister
- Schwierige bzw. fehlende Überprüfbarkeit der tatsächlich durchgeführten Gewinnspiele durch die Kunden

7.3 Egmont Gruppe

Vom 12.06. bis 16.06.2006 fand in Limassol (Zypern) die jährliche Plenarsitzung der Egmont Gruppe statt. An der Konferenz nahmen Vertreter von 79 FIU, Beobachter von FIU mit Bewerberstatus sowie Vertreter u.a. der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds teil. Die FIU Deutschland war durch ihren Leiter vertreten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Sitzung war die Formalisierung von Struktur und Arbeitsweise der Egmont Gruppe. Wesentliche Ausarbeitungen zu diesen Punkten waren vom „Transition Sub-Committee (TSC)“ der Egmont Gruppe vorgenommen worden, in dem auch Deutschland beteiligt war.

Basierend auf diesen Arbeitsergebnissen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das künftige permanente Sekretariat der Egmont Gruppe wird in Kanada (Toronto) angesiedelt sein und vorerst mit vier Mitarbeitern seine Arbeit aufnehmen.
- Die Finanzierung des Budgets erfolgt über einen Sockelbeitrag, den jede FIU zu tragen hat und wird ergänzt durch einen länderspezifischen Beitrag, der sich am Bruttosozialprodukt des jeweiligen Staates orientiert. Zudem werden Mindest- und Höchstbeiträge festgelegt.
- Die Arbeit des „Transition Sub-Committee“ ist abgeschlossen. Daher wird dieses Arbeitsgremium aufgelöst.
- Zur Ausformulierung der vereinbarten Inhalte eines so genannten Charter-MoU als künftige formale Grundlage der Egmont Gruppe und zur Unterstützung / Begleitung der Einrichtung des ständigen Sekretariats in Kanada wird ein „Implementation Sub Committee“ mit zwei Arbeitsgruppen eingerichtet.

Weitere Themen:

- Der Leiter der FIU Liechtenstein wurde als neuer Vorsitzender der „Operational Working Group (OpWG)“ gewählt. Diese Arbeitsgruppe dient als Plattform innerhalb der Egmont Gruppe für den Austausch aktueller länderübergreifender Fallkonstellationen mit dem Schwerpunkt „Neue Typologien“.
- Die FIU Frankreich und die FIU Zypern wurden für zwei Jahre als neue Vertreter Europas in das Egmont Committee gewählt.
- Im Rahmen der Sitzung wurde keine FIU als neues Mitglied in die Egmont Gruppe aufgenommen.

7.4 Memorandum of Understanding (MoU)

Nach den beiden im Jahr 2005 abgeschlossenen MoU mit der FIU Polen und der FIU Russland ist es im Jahr 2006 gelungen, ein MoU mit der FIU Kanada (FINTRAC) abzuschließen. Die Unterzeichnung einer derartigen Vereinbarung ist für die FIU Kanada nach nationalem Recht Voraussetzung für den Austausch personenbezogener Daten mit anderen FIUs.

In Vorbereitung befindet sich ein MoU mit der FIU Australien (AUSTRAC). Aufgrund der – inzwischen erfolgten – Neugestaltung des dortigen Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus kam es zu Verzögerungen bei der Ausgestaltung des Vertragstextes, da dieser der neuen Rechtslage angepasst werden musste. Zwischenzeitlich wurde ein Entwurfstext übersandt, der derzeit geprüft wird.

Eine Anfrage zum Abschluss eines MoU wurde seitens der FIU Japan (JFIO) an das BKA herangetragen. Die FIU Deutschland hat einen Textvorschlag an die FIU Japan übermittelt. Die FIU Japan hat den Entwurf des MoU noch nicht gezeichnet. Ursächlich dürfte die angestrebte Umwandlung der bislang administrativen in eine polizeiliche FIU und die damit einhergehenden gesetzlichen Anpassungen sein.

7.5 FATF

In 2006 hat die FATF Typologieberichte zu folgenden Themen erarbeitet und veröffentlicht:

„Report on new payment methods“, 10/2006

Der Bericht analysiert neue Zahlungsmethoden, wie Prepaid Karten, Internet-Zahlungssysteme, Zahlungen per Handy und die damit verbundene Gefahr des Missbrauchs für Geldwäsche oder für die Finanzierung des Terrorismus.

„Report on the misuse of corporate vehicles, including trust and company service providers“, 10/2006

Thema dieser Untersuchung ist der Missbrauch von Unternehmenskonstrukten / Unternehmenskonstellationen für Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus. Die Studie fokussiert insbesondere auf das Verbergen des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten als das signifikanteste Missbrauchsmerkmal.

„Report on trade based money laundering“, 06/2006

Dieser Typologiebericht analysiert die Möglichkeiten der Verschleierung illegaler Vermögenswerte und –transfers durch Handelsgeschäfte, u. a. durch Falschangaben zum Preis, der Menge und der Qualität von Im – und Exporten.

Die englische Originalfassung der Berichte kann auf der Homepage der FATF sowie der FIU im BKA eingesehen werden.

Unter Beteiligung von ca. 150 Teilnehmern (u. a. auch der FIU Deutschland) aus 33 Staaten sowie 15 internationalen Organisationen und Einrichtungen befasste sich das FATF / EAG Joint Experts Meeting on Typologies vom 28. – 30.11.2006 in Shanghai, mit folgenden Themen:

Thema 1: Geldwäsche im Immobiliensektor

Thema 2: Geldwäsche durch Umsatzsteuerkarusselle in der EU

Thema 3: Terrorismusfinanzierung

Thema 4: Legalisierung von Gewinnen aus Drogenhandel

Insgesamt war die Typologiesitzung, wie in den Vorjahren, von einem sehr offenen und konstruktiven Diskussionsklima geprägt. Zur Typologiearbeit der FATF in 2006 ist insgesamt anzumerken, dass sich die Themen 2 und 4 eher auf Spezifika der Vortaten (Umsatzsteuerbetrug, Drogenhandel) als auf die Geldwäsche an sich konzentrierten. Die Fertigstellung der Typologieberichte zu den Themen 1 bis 4 ist für 2007 geplant.

8 Fazit und Ausblick

Im Vergleich zum Vorjahr war im Jahr 2006 eine erhebliche Steigerung der Anzahl erstatteter Verdachtsanzeigen nach dem GwG zu verzeichnen. Dabei nahm das Phänomen „Phishing / Financial Agents“ erneut eine dominierende Rolle ein. Dies belegt die mittlerweile ausgeprägte Sensibilität für dieses Phänomen sowohl auf Seiten der Verpflichteten als auch auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden. Hinsichtlich der Qualität der Anzeigen ist abermals eine erfreuliche Verbesserung zu verzeichnen.

Auch die Qualität der Rückmeldungen hat sich verbessert. Dennoch bestehen weiterhin Optimierungspotentiale hinsichtlich der Datenvollständigkeit. Die FIU wird auch in 2007 mit den betreffenden Staatsanwaltschaften Kontakt aufnehmen, um das Rückmeldeverhalten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht weiter zu optimieren. Dabei spielt die Verwendung des standardisierten Rückmeldeformulars eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der mittlerweile etablierten Aktivitäten der FIU im Bereich der Zusammenarbeit mit den Verpflichteten (u.a. Banken- und Kammernarbeitskreis, Newsletter, Vorträge, Hotline, Hospitationen) erscheinen für das Jahr 2006 die Veröffentlichung des gemeinsam erarbeiteten Anhaltspunktepapiers und die Sensibilisierungsmaßnahmen für die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ (§ 3 Abs. 1 GwG) erwähnenswert.

Das Projekt „elektronische Verdachtsanzeige (eVA) hat im Berichtsjahr durch die Zustimmung des BMI und der Fachgremien sowie die Aufnahme in die eGovernment – Initiative 2.0 der Bundesregierung entscheidende Entwicklungsschritte durchlaufen.

Auf internationaler Ebene wurden die Organisationsentwicklungen der Egmont Gruppe auch durch Mitarbeit der FIU Deutschland erfolgreich unterstützt. Für das Jahr 2007 ist mit dem Abschluss dieser Maßnahmen zu rechnen.

Der von der FIU im Jahr 2006 geführte internationale Schriftverkehr führte abermals zu einem deutlichen Mehrwert für die deutschen Strafverfolgungsbehörden.

Für das Jahr 2007 zeichnen sich für die FIU – neben der Fortführung der laufenden Projekte, Initiativen, Auswertungen und Ermittlungsverfahren – vor allem die fachliche Begleitung der anstehenden Gesetzesnovellierungen zur Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie, die Fortführung des Projektes eVA und die intensive Beobachtung des Phänomens „Financial Agents“ als Tätigkeitsschwerpunkte ab.



9 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder

Anlage 2: Sensibilisierungsschreiben der FIU für
„Sonstige Gewerbetreibende“

Anlage 3: Internetauftritt der FIU Deutschland auf der
Homepage des BKA

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 1)²¹

Country	FIU Name	Type	Location
Albania	DBLKPP	Admin	Ministry of Finance
Andorra	UPB	Admin	Independent
Anguilla	MLRA	Admin	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Admin/Police	Independent
Argentina	UIF	Admin	Ministry of Justice(Indep)
Armenia		Admin	
Aruba	MOT-Aruba	Admin	Ministry of Finance
Australia	AUSTRAC	Admin	Attorney General's Dept.
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Admin	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Barbados	FIU	Admin	Office of the Attorney General
Belarus		Admin	
Belgium	CTIF-CFI	Admin	Independent
Belize	FIU	Admin / Pol / Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF-Bolivia	Administrative	Superintendancy of Banks
Bosnia & Herzegovina		Police	
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
BVI	Financial Investigation Agency	Police	Financial Services Commission
Canada	FINTRAC / CANAFE	Admin	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Admin/Police	Atty General
Chile	CDE	Judicial	Presidential Office
Colombia	UIAF	Admin	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Admin	Independent
Costa Rica	CICAD / UAF	Administrative	Presidential Office
Croatia	AMLĐ	Admin	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Admin	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Dominican Rep.	UIF-Dom Rep	Administrative	Superintendancy of Bank
Egypt	EMLCU	Admin	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Finland	RAP	Police	Police

²¹ **Farbig unterlegt:** FIUs, die im Jahr 2007 der Egmont-Gruppe beigetreten sind.

Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 2)²¹

Country	FIU Name	Type	Location
France	TRACFIN	Admin	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Admin	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFU	Customs / Pol	
Greece	Committee/Art 7	Admin	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Admin	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs / Pol	Indep. Service Authority
Honduras		Admin	
Hong Kong	JFIU	Customs / Pol	Police Headquarters
Hungary	ORFK	Police	National Police Directorate
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India		Admin	
Indonesia	PPATK	Admin	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Police	Police
Israel	IMPA	Admin	Ministry of Justice
Italy	UIC (S.A.R.)	Administrative	Central Bank
Japan	JAFIO	Police	Police
Jersey	FCU-Jersey	Customs / Pol	Police
Korea (South)	KoFIU	Admin	Ministry of Finance/Economy
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SICCFIN	Admin	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macedonia	MLPD	Admin	Ministry of Finance
Malaysia	FIU/UPW	Admin	Central Bank of Malaysia
Malta	FIAU	Admin	Independent
Marshall Isles	DFIU	Admin	Banking Commission
Mauritius	FIU	Admin	Independent
Mexico	DGAIO / UIF	Administrative	Ministry of Finance
Monaco	SICCFIN	Admin	Ministry of Finance
Montenegro		Admin	
Netherlands	MOT	Police	Ministry of Justice

²¹ **Farbig unterlegt:** FIUs, die im Jahr 2007 der Egmont-Gruppe beigetreten sind.

Country	FIU Name	Type	Location
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria		Admin	
Niue		Admin	
NL Antilles	MOT-AN	Admin	Ministry of Finance
Norway	ØKOKRIM	Police / Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Paraguay	Administrative	Presidential Office
Peru		Admin	
Philippines		Admin	
Poland	GIF	Admin	Ministry of Finance
Portugal	FIU	Police	Police
Qatar		Admin	
Romania	ONPCSB	Admin	Independent
Russia	FMC	Admin	Independent
San Marino		Admin	
Serbia	FCPML	Admin	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFiS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Admin	Ministry of Finance
South Africa	FIC	Police	Independent
Spain	SEPBLAC	Admin	Central Bank
St Vincent & the Grenadines	FIU	Admin	Independent
St. Kitts & Nevis	FIU	Admin	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Admin	Federal Office of Police
Syria		Admin	
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Thailand	AMLO	Police / Admin	Independent
Turkey	MSK - FCIB	Administrative	Ministry of Finance
UAE	AMLSCU	Admin	Central Bank
Ukraine	SDFM	Admin	Ministry of Finance
United Kingdom	FID / NCIS	Police	Police
United States	FinCEN	Admin	Ministry of Finance
Vanuatu	FIU	Admin	State Law Office
Venezuela	UNIF	Admin	Superintendancy of Banks

Anlage 2: Sensibilisierungsschreiben der FIU für „Sonstige Gewerbetreibende“

Geldwäschebekämpfung – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Überblick über die Aufgaben der FIU Deutschland – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – und Pflichten der „sonstigen Gewerbetreibenden“ nach dem Geldwäschegesetz

Im Zusammenhang mit den Anschlägen auf das World Trade Center am 11.09.2001 wurden national und international bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus eine Reihe neuer gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien verabschiedet, die das Betätigungsfeld von Straftätern immer mehr einschränken sollen.

So wurde im Bundeskriminalamt eine Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, im internationalen Sprachgebrauch FIU (Financial Intelligence Unit) genannt, geschaffen. Dieser obliegen nach

§ 5 Geldwäschegesetz (GwG) die Aufgaben,

- nach § 11 GwG übermittelte Verdachtsanzeigen zu sammeln, auszuwerten und mit Erkenntnissen anderer nationaler Stellen abzugleichen,
- die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über sie betreffende Erkenntnisse zu unterrichten,
- Verdachtsanzeigen statistisch zu erfassen,
- einen Jahresbericht zu veröffentlichen,
- nach dem Gesetz Anzeigeverpflichtete über erkannte Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren und
- mit den zur Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammenzuarbeiten.

Ferner wurden mit der Novellierung des GwG vom 15.08.2002 u.a. neue Berufsgruppen z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Immobilienmakler in den Pflichtenkreis des GwG aufgenommen sowie insbesondere die Identitätspflicht in Verdachtsfällen (der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und die Anzeigepflicht in Verdachtsfällen der Geldwäsche für „**Sonstige Gewerbetreibende**“ eingeführt. Im Zusammenhang mit der 3. Geldwäscherichtlinie der EU (diese ist bis Ende 2007 in nationales Recht umzusetzen), könnten weitere Anpassungen erforderlich werden, die sich auch auf die Verpflichtetengruppe der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ auswirken.

Im Jahr 2005 wurden von Seiten der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ bei einem Gesamtanzeigeaufkommen von 8.241 Verdachtsanzeigen lediglich 21 Verdachtsanzeigen erstattet. Dies lässt vermuten, dass im Bereich der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ noch viel **Aufklärungsbedarf über die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz** besteht. Der folgende Frage- und Antwortenkatalog soll dazu dienen, möglicherweise bestehende Unklarheiten auszuräumen.

Was ist unter dem Begriff „Sonstige Gewerbetreibende“ zu verstehen?

„Sonstige Gewerbetreibende“ (§ 3 Abs. 1 S. 2 GwG) sind nach dem Gesetzeswortlaut alle, die in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 GwG unterliegen, die also keine Institute (gem. § 1 GwG), Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Immobilienmakler oder Spielbanken sind. Demgemäß handelt es sich um **alle juristischen oder natürlichen Personen, die ein Gewerbe betreiben** und nicht explizit im GwG benannt sind.

Welche Pflichten werden den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ nach GwG auferlegt?

Die Pflichten umfassen insbesondere

- Identifizierung des Kunden bei Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr sowie bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus
- Aufbewahrung der Identifizierungsunterlagen
- Erstattung einer Verdachtsanzeige bei Verdacht der Geldwäsche

Wann ist eine Verdachtsanzeige zu erstatten?

„Sonstige Gewerbetreibende“ haben bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – anzuzeigen.

Wer ist für den Anzeigenden der erste Ansprechpartner bzw. an wen adressieren die Anzeigenden die Verdachtsanzeige?

Die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ im Sinne des GwG richten gemäß § 11 Absatz 1 GwG ihre Verdachtsanzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie (z.B. per Telefax) an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen. Die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde ist für die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ in der Regel das örtlich zuständige Landeskriminalamt. Die Erreichbarkeiten der zuständigen Dienststellen für Verdachtsanzeigen nach dem GwG können sowohl bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim BKA als auch direkt über die Zentralrufnummern der jeweiligen Landeskriminalämter erfragt werden.

Erhält der Kunde eine Kopie der Verdachtsanzeige bzw. erhält er Informationen, wer die Verdachtsanzeigen erstattet hat?

Um den Zweck eines eventuell eingeleiteten Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden, erhält der Kunde bei Durchführung des Ermittlungsverfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft bzw. des Landeskriminalamtes keine Informationen zu erstatteten Verdachtsanzeigen.

Auch bei so genannten Petentenanfragen (Anfragen von Bürgern hinsichtlich bei Behörden gespeicherter Daten) ist ausgeschlossen, dass Auskunft über den Anzeigenerstatter gegeben wird.

Drohen dem Anzeigenden wegen der Verdachtsanzeige (haftungs-)rechtliche Konsequenzen von Seiten des Kunden?

Nach § 12 GwG kann der Anzeigende wegen einer erstatteten Verdachtsanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Darf der Anzeigende den Kunden bzgl. der wegen ihm abgegebenen Verdachtsanzeigen informieren?

Nein, gemäß § 11 Absatz 5 GwG darf der Kunde durch den Anzeigenerstatter nicht von der Verdachtsanzeige oder eines daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Gibt es auch eine Pflicht zur Verdachtsanzeige bei Kunden, die sich ausschließlich im Ausland aufhalten?

Ja, die Bekämpfung der Geldwäsche erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität. Daher kommt es i.d.R. nicht darauf an, ob sich der Kunde ausschließlich oder überwiegend im Ausland aufhält.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen hat eine tatbestandsmäßige Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) ? Gibt es für den Anzeigenden noch in einem fortgeschrittenen Stadium der Kundenbeziehung Möglichkeiten, strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden?

Eine strafrechtlich relevante Geldwäsche kann mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden; in schweren Fällen kann Geldwäsche mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft werden.

Der Straftatbestand der Geldwäsche bzw. der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte ermöglicht nach § 261 Absatz 9 StGB eine so genannte tätige Reue. Nach § 261 StGB wird demnach derjenige nicht bestraft, der freiwillig eine noch unentdeckte Geldwäsche anzeigt und gegebenenfalls eine Sicherstellung der Gegenstände (z.B. Bar- und Buchgeld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Grundstücke, Unternehmensanteile, Sachen, Forderungen und Rechte aller Art) bewirkt, das heißt, dies bei den Strafverfolgungsbehörden veranlasst.

Bei welchen Vortaten kann das Verbergen, die Verschleierung der Herkunft oder die Annahme von Vermögenswerten, die aus der Vortat herrühren, eine Geldwäsche sein bzw. eine Verdachtsanzeige erforderlich machen?

Die einzelnen Vortaten, bei denen eine Verdachtsanzeige in Betracht kommt, ergeben sich aus § 261 Absatz 1 StGB. Da der Vortatenkatalog umfangreich ist, kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass eine bedeutsame kriminelle Aktivität vom Vortatenkatalog umfasst ist.

Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um der Identifizierungspflicht des Geldwäschegesetzes nachzukommen?

Die Identifizierungspflichten der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ ergeben sich aus § 3 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 6 GwG. Nach § 8 GwG besteht die Pflicht, sich auch nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu erkundigen und dessen Namen und Anschrift ggf. festzustellen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Bei Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln. **Identifizieren** im Sinne des GwG ist das Feststellen des Namens aufgrund eines gültigen Ausweises, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des Ausweises. Dies kann z.B. durch eine Kopie des Ausweises erfolgen.
- Eine Identifizierung des Kunden ist darüber hinaus erforderlich, wenn Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Transaktion einer Geldwäsche nach § 261 oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde (unabhängig von der Betragshöhe).

- Der Verpflichtete hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser auf eigene Rechnung handelt. Gibt der Kunde an, nicht auf eigene Rechnung zu handeln, so hat der Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt.
- Die Identifizierung ist aufzuzeichnen und die Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Identifizierung erfolgt.

Muss ein Geldwäschebeauftragter benannt werden?

Nach § 14 Absatz 1 Nr. 8 - 2. Alternative - i.V.m. § 14 Absatz 2 GwG haben „Sonstige Gewerbetreibende“, wenn sie die in § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, grundsätzlich einen Geldwäschebeauftragten in ihrem Unternehmen zu bestimmen sowie weitere Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können.

Nach § 14 Absatz 4 GwG besteht aber die Möglichkeit, dass die nach § 16 GwG zuständige Behörde Ausnahmeregelungen zulässt.

Welche Anforderungen muss ein Geldwäschebeauftragter erfüllen, welche Aufgaben hat er und wie ist er im Betrieb eingegliedert?

Der Geldwäschebeauftragte ist gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1 GwG Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und für das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen.

Damit der Geldwäschebeauftragte seinen Aufgaben effektiv nachkommen kann, muss er – neben erforderlichen Sachmitteln und zeitlichen Ressourcen – über die notwendige Sachkenntnis verfügen.

Er sollte innerhalb des Unternehmens eine Position innehaben, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäschebekämpfung mit Nachdruck zu vertreten. Es wird als obligatorisch angesehen, dass der Geldwäschebeauftragte mit Prokura oder Einzelvertretungsmacht ausgestattet ist.

Fazit

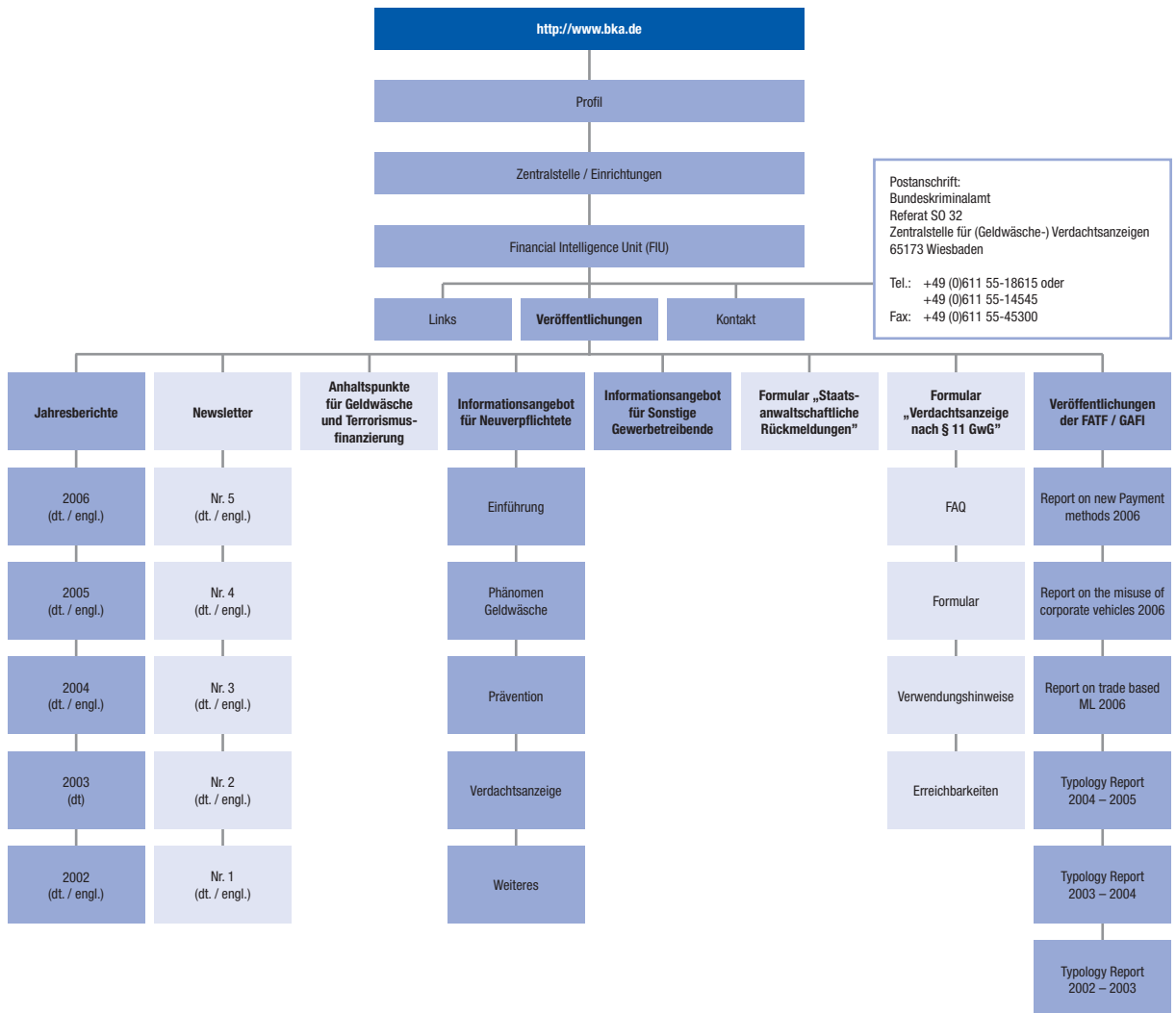
Obwohl die gesetzlichen Identifizierungs- und Anzeigepflichten nach dem Geldwäschegesetz die „Sonstigen Gewerbetreibenden“ aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes belasten, dienen diese Verpflichtungen gesamtwirtschaftlich gesehen neben der Bekämpfung staatsgefährdender Organisationen auch der Gewährleistung des wirtschaftlichen Wettbewerbes. Denn Unternehmen, die mit Geldern aus illegalen Tätigkeiten „subventioniert“ werden, können Andere ohne Weiteres aus dem Markt verdrängen und dadurch den Wettbewerb erheblich verzerren.

Die Strafverfolgungsbehörden können diesem Treiben ohne Mithilfe der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Berufszweige nur begrenzt entgegenreten. Für eine effiziente Bekämpfung der Geldwäsche und damit der Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbes sind die Strafverfolgungsbehörden insbesondere auch auf die Mithilfe der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ angewiesen.

Weiterführende Informationen können bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt sowie auf der deren Homepage bezogen werden.

Bundeskriminalamt
Referat S0 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
65173 Wiesbaden
Tel.: +49-(0)611-55 14545
Tel.: +49-(0)611-55 18615
Fax: +49-(0)611-55 45300
E-Mail: FIU@bka.bund.de
Weitere Informationen unter: www.bka.de
> Profile > Zentralstelle / Einrichtungen > FIU

Anlage 3: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen / Financial Intelligence Unit (FIU)²²



²² Bei den hellblauen Feldern handelt es sich um Informationsangebote, die ausschließlich für die Geldwäschebeauftragten bestimmt sind und deshalb mittels Passwort geschützt wurden.



Bundeskriminalamt